Krakauer Zeitung.

Nr. 79. — Donnerstag, den 5. April — **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 6154.

Kundmachung.

Die Gemeinde Rzędzin (Tarnower Kreises) hat einen Gartengrund von 490 □ Klaftern zur bessern Dotirung der Trivialschule im Orte und Anlegung einer Obstbaumschule geschenkt.

Diese die Hebung der Volksbildung bezweckende Spende wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. März 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Römisch-katholischen Landdechant in Czernowitz, Anton Kunz, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordens-Statuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Koppenstein" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Attuar des Bezirksamtes zu Broos in Siebenbürgen, Nikolaus Petko, für die bei Verfolgung und Aufgreifung von Räubern wiederholt an den Tag gelegte Umsicht, Gewandtheit und Ausdauer das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. dem Diener an der technischen Akademie in Lemberg, Franz Neumann, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und redlichen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. den Stuhlrichter in Sárvar, Paul v. Márton, zum Statthaltereirathe und Komitats-Vorstande in Raab allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. den Primararzt an der Irren-Anstalt in Gratz, Dr. Donat August Lang, unbeschadet seiner ordentlichen Anstellung daselbst, zum unbesoldeten außerordentlichen Professor der gerichtlichen Medizin an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Gratzer Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen:

Der Kommandant des aufzulösenden ersten Kavallerie-Armee-Korps, General der Kavallerie, Fürst Franz Liechtenstein, zum General-Kavallerie-Inspector;

der pensionirte Oberstlieutenant Johann Torkos de Enes, zum Platz-Oberstlieutenant zu Komorn, und

der pensionirte Oberstlieutenant Philipp Hipßich, zum ad latus des Invalidenhaus-Kommandanten zu Padua.

Pensionirungen:

Der Oberstlieutenant Daniel Kostial, des Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7;

der Major Friedrich Edler von Würth, des Infanterie-Regiments Freiherr von Mamula Nr. 25, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores; dann die Majore: Franz Elßler, des Infanterie-Regiments Graf Haugwitz Nr. 38;

August Kuhn, des 18. Feldjäger-Bataillons, und

Joseph Kien, Kommandant des 11. Genie-Bataillons.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des Lambert Luchmann zum Präsidenten und des Anton Samassa zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Laibach bestätigt.

Am 4. April 1860 sind in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XIX. und XX. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Das XIX. Stück enthält unter

Nr. 81 die Cirkular-Verordnung des Armee-Ober-Kommando vom 14. März 1860, über die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung im Militär-Grenzgebiete.

Das XX. Stück enthält unter

Nr. 82 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Kultus, dann des Armee-Ober-Kommando und der Obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde vom 25. März 1860, — wirksam für alle Kronländer — über Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch von Stempelmarken;

Nr. 83 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1860, über die Benennung des Hauptzollamtes zweiter Klasse in Teschen;

Nr. 84 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1860, — giltig für die Kronländer des allgemeinen Zollgebietes, — über die Aufhebung des provisorischen Kontrolamtes in Nieder-Lindenwiese im Finanzbezirke Troppau;

Nr. 85 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1860, — giltig für die im allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer — über die Entziehung des, dem Nebenzollamte erster Klasse Bieling ertheilten Verzollungs-Befugnisses eines Hauptzollamtes zweiter Klasse.

Mit diesem Stücke zugleich wird auch das Inhalts-Register der im Monate März 1860 ausgegebenen Stücke des R.-G.-B. ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. April.

Der lang gehegte Wunsch nach einem Congreß seitens der französischen Regierung ist, wie man der „NPZ." aus Paris schreibt, seit den letzten Tagen auf das Bestimmteste aufgegeben worden. Geschähe jetzt etwas zur Realisirung der Idee eines Congresses, so würde jetzt unstreitig dieselbe an Frankreich den entschiedensten Gegner finden. So lange es sich um die Italienische Angelegenheit handelt, war Frankreich der Majorität auf einem Congresse sicher; seit aber die Italienische Frage vor der Schweizerischen gewissermaßen in den Hintergrund getreten ist, zweifelt das Pariser Cabinet nicht mehr, daß in dieser Frage die Majorität sich gegen Frankreich entscheiden werde. Hierbei rechnet das Kaiserliche Cabinet allein auf die Zustimmung Rußlands, das allerdings in zuvorkommender Weise hier erklärt hat, seinerseits wäre ein Einspruch gegen die Annexion von Savoyen ꝛc. durchaus nicht zu erwarten.

Die Hoffnung, welche man in London hegt, daß nämlich der Kaiser Napoleon die Frage wegen der neutralisirten savoyischen Gebietstheile einem europäischen Congresse zur Entscheidung anheim geben wolle, soll, wie der „Independance" aus Paris geschrieben wird, darauf fußen, daß Persigny der englischen Regierung gegenüber sich verpflichtet habe, der Kaiser werde, wenn England sich der Einverleibung von Nizza und Savoyen nicht widersetze, jene Gebietstheile an die Schweiz abtreten. Diese Verpflichtung gehört jedoch, wofern es überhaupt seine Richtigkeit mit derselben hat, einem „überwundenen Standpuncte" der französischen Politik an: dieser gute Wille hat bestanden, der Appetit wuchs jedoch beim Einverleiben so, daß man nicht widerstehen konnte, auch nach den verbotenen neutralisirten Früchten zu schnappen; der Kaiser will sich jetzt nur zu denselben Bedingungen verpflichten, wozu der König von Sardinien als Herzog von Savoyen verpflichtet war, nämlich zur Nichtbesetzung der neutralisirten Gebiete im Kriegsfalle. Daß die Eidgenossenschaft hierin keine Bürgschaft für ihre Sicherheit erblickt, lehrt sowohl die gestern mitgetheilte Botschaft, wie ein neuer Protest der Schweiz vom 28. März, der in Paris überreicht wurde.

Die Angabe, L. Napoleon wolle der Schweiz die streitigen Bezirke abtreten, erfährt heute aus London und Paris verschiedenen Widerspruch. Aus London wird der „Ind. belge" eigens telegraphirt, daß die Hoffnung auf eine solche Lösung verschwunden und die Spannung zwischen England uud Frankreich aufs höchste gestiegen sei. Es scheint, sagt das belgische Blatt, daß Persigny dem britischen Minister verheißen hatte, Faucigny, Genevois und Chablais sollten an die Schweiz fallen, wenn England nichts gegen die Einverleibung von Savoyen einwenden wollte.

Dem „Court Journal" zufolge hätte Kaiser Napoleon jüngst eine geheimnißvolle Andeutung über die Nothwendigkeit einer „Grenzberichtigung" fallen lassen. Eine Audienz des niederländischen Gesandten bei der Königin Victoria, um Ihrer Majestät ein eigenhändiges Schreiben des Königs der Niederlande zu überreichen, soll damit im Zusammenhange stehen.

Der „Courrier du Dimanche" bringt in einem Londoner Berichte folgende Zusammenstellung: Die Großmächte haben vier nachdrückliche Rechtsverwahrungen empfangen. Die erste derselben wurde am 26. März vom Cardinal Antonelli den beim römischen Hofe beglaubigten diplomatischen Vertretern zugestellt. Der Cardinal-Staatssecretär verwahrt sich mit lebhafter Entschiedenheit gegen die Einverleibung der Romagna in Piemont. Se. Eminenz bezeichnet diese That als ungerechte Beraubung und die Abstimmung der Bevölkerung als freche Taschenspielerei. Die zweite Verwahrung ist vom Großherzog von Toscana. Se. kais. Hoheit schildert den Verlauf der Revolutionen in Toscana und legt dar, daß alles, was seitdem in diesem Lande geschehen, das Werk von Gewaltthätigkeit, Betrug sei. Die dritte Protestation ist die (bekannte) von Oesterreich. Graf v. Rechberg bringt von Neuem die Ungerechtigkeit der Einverleibung der Herzogthümer vor Europa. Er erinnert an die Friedensbedingungen von Villafranca und die Vereinbarungen von Zürich und wahrt, indem er die Heiligkeit der Verpflichtungen anruft, Oesterreich für die Zukunft das in den Verwahrungen vorbehaltene Recht. Die vierte Protestation ist vom Herzog Franz von Modena.

Treffend bezeichnet ein Pariser Correspondent der „AAZ. „die vielbesprochene preußische Antwort. Die preußische Note, sagt derselbe ist, eine Art von Protestpromesse. Sie verspricht eine endgültige Erklärung oder Protestation sobald das Berliner Cabinet sich mit den übrigen Mächten verständigt haben wird. Vorläufig legt die Note mehr Nachdruck auf die Integrität der schweizerischen Neutralität als auf die französische Gränzregulirung.

Ueber die Zurückziehung der französischen Truppen aus Rom finden wir in einer Wiener Correspondenz der „K. Z." eine überraschende Mittheilung: Der Papst soll durch den Herzog von Grammont förmlich ersucht worden sein, neapolitanische Truppen zu seinem Schutze herbeizurufen und mittlerweile die päpstliche Kriegsmacht durch General Lamoricière, der mit dem vollen Einverständniß des Kaisers sich nach Rom begeben hat, so bald als möglich auf einen solchen Stand zu bringen, daß seiner Zeit jede auswärtige Hülfe zur Aufrechthaltung der Macht des heiligen Vaters als überflüssig entfallen würde. Die römische Diplomatie, welche an Feinheit keiner anderen nachsteht, soll offen dem Kaiser erklärt haben, daß zum Schutze der Person und der Regierung Pius' IX. keine neapolitanischen Truppen gerufen würden, was Piemont nur einen erwünschten Anlaß zu weiteren Einmischungen in römische Angelegenheiten bieten möchte. Diese Aufgabe könnten die französischen Truppen, welche derselben seit mehr als zehn Jahren mit solcher Aufopferung nachgekommen waren, auch noch weiter erfüllen, und würde sich die Curie unter dem Schutze zweier französischen Generale vollkommen sicher fühlen. Sollte aber der Kaiser auf seinem Vorhaben der Zurückziehung seiner Truppen beharren, so könne man ihn wohl daran nicht hindern, müsse aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verantwortlichkeit für alle Folgen, die aus diesem Schritte sich ergeben würden, auf ihn allein wälzen. Uebereinstimmend hiermit wird aus Paris (s. u.) gemeldet, daß die betreffenden Verhandlungen mit Rom noch nicht zu einem Resultate geführt haben. Daß der Kaiser Louis Napoleon mit der (wie bekannt ganz heimlich erfolgten) Abreise Lamoricière's nach Rom einverstanden, ist nach der heftigen Sprache, welche die halbofficiellen Blätter (s. u.) noch immer gegen den General führen, sehr zu bezweifeln.

Zwischen Neapel und England ist eine sehr gereizte diplomatische Correspondenz im Gange. Das Cabinet des Königreiches beider Sicilien hat nicht nur über die befremdende Anwesenheit der englischen Flotte Aufklärungen, sondern in sehr kategorischem Tone deren Entfernung verlangt, unter Hinweis auf den Umstand, daß zu dem Schutze der angeblich bedrohten Interessen englischer, in Neapel residirender Unterthanen auch Ein Schiff hinreichen würde; ferner daß seit dem Erscheinen der englischen Flotte im Golf von Neapel die Aufregung der einheimischen Bevölkerung sichtlich im Zunehmen begriffen sei und schließlich die neapolitanische Regierung, falls die von England befürchteten

Feuilleton.

Das Haberfeldtreiben.

Von der eigenthümlichen Art von Volksjustiz, welche unter diesem Namen in einem Theil des baierischen Oberlandes hergebracht ist, gibt Herr F. Dahn in dem kürzlich erschienenen ersten Band der „Bavaria" folgende Darstellung nach einer besonderen Abhandlung des verstorbenen Forschers Lentner: Die alte Grafschaft Hohen-Waldegg ist als Boden anzunehmen, auf dem diese Sitte zuerst und zumeist in Ausübung gebracht wurde und von wo aus sie sich über die nächst angrenzenden Landschaften verbreitete. Bei dem strengen, bis jetzt noch in keinem der häufigen gerichtlichen Untersuchungen gebrochenen Geheimhalten des eigentlich inneren Wesens des Haberfeldtreibbundes, bei dem Mangel an früheren geschichtlichen Vormerkungen darüber lassen sich etwaige historische Forschungen nur als Vermuthung hinstellen. Man nimmt an, das Haberfeldtreiben sei die bäuerliche Fortsetzung der Inquisition oder des Rügegerichtes, welches Karl der Große durch geistliche Sendboten in den einzelnen Grafschaften eingeführt hatte. Wenigstens erwähnen die Haberfeldtreiber noch immer Kaiser Karl bei ihren Rechtshandlungen. Er wird beim Verlesen der Anwesenden immer zuerst aufgerufen. Sie geben sich auch im ersten Verse ihrer Sündenregister immer als Gesandte des Kaisers aus dem Untersberg an. Beim Schlusse wird auch Kaiser Karl aufgefordert, das Protocoll zu unterschreiben:

> Kaiser Karl muß noch kommen und's Protocoll unterschreiben,
> Daß wir das nächstmal in Attel und Altehochenau Haberfeldtreiben.

Seit dem Verfall des deutschen Rechtsverfahrens, seit der Bauer durch das römische Schreiberwesen aus der Theilnahme an der Rechtspflege verdrängt wurde, und besonders zur Zeit der gänzlich untergegangenen Handhabung der Justiz im dreißigjährigen Kriege und den nächstfolgenden Zeiten soll das eigenthümliche Institut von Neuem in Flor gekommen sein. (Zwei verschiedene Bedürfnisse, zwei Mängel der durch die Reception der fremden Rechte geknickten Rechtsentwicklung scheinen das Institut hervorgerufen zu haben, einmal sollte es ein Hilfsmittel für solche Fälle sein, in denen das bestehende Recht gar nicht oder schlecht gehandhabt wurde, dann aber — und Dies ist die wichtigere Bedeutung — suchte das Volk solche Vergehen gegen sein Sitten- und Rechtsgefühl, welche von dem vom Leben des Volks längst gelösten Rechte und seiner Uebung in den Schreibstuben nicht geahndet wurden, wenigstens durch energischen und öffentlichen Ausdruck des Verdammungsurtheils von Seite der Genossenschaft zu strafen.) Man griff in Ermanglung anderer Mittel zu einem Verfahren, das sich damit begnügte, den allgemein als schuldig Bezeichneten als solchen öffentlich zu brandmarken. Dennoch soll es damals üblich gewesen sein, besonders Frevler an den Feldmarken oder Wucherer auch durch Schädigung an Leib und Gut zu strafen, indem man ihr Feld verheerte und da im Gebirge viel Haber gebaut wird, so übertrug man den Namen Haberfeld auf das ganze Rechtsverfahren. Wieder Andere wollen wissen, es seien früher die Schuldigen, besonders gefallene Mädchen, von den heimlichen Theilnehmern dieses Gerichts nächtlicher Weise unter Ruthenstreichen durch Haberfelder und von da wieder nach Hause getrieben worden. Der Verführer wurde gezwungen selbst mitzutreiben. Ueber den gegenwärtigen Stand des Haberfeldtreibens läßt sich nur folgendes mit Sicherheit angeben. In dem Lande an der Mangfall, Schlierach, Aurach und Leizzenach, dem Gebiete der Landgerichte Tegernsee und Miesbach, besteht, und richtiger noch, bestand bis etwa 1850 (Es sind auch seit 1850 Haberfeldtriebe vorgekommen.) ein Geheimbund, welcher ein öffentliches Rügegericht an einzelnen Schuldigen ausübt für Vergehen, die außerhalb des gerichtlichen und polizeilichen Strafrechts liegen, besonders an Sündern gegen die Volksmoral und die Sittenbegriffe des Oberlandes. Vergehen in geschlechtlicher Beziehung kommen am Oeftesten zur Rüge. Sie erstrecken die Ausübung dieser Justiz auf Jedermann und weder die geistliche Weihe ihrer Seelenhirten noch die mächtige Herrscherwürde eines Landgerichtsbeamten, weder die gefährliche Tapferkeit von Forstleuten, noch die hohe Geburt ihrer gräflichen gnädigen Herrschaften kann sie abhalten, dem Volksgerichte freien Lauf zu lassen, wenn sie es bei Einem aus diesen Klassen einmal für wünschenswerth erachten, daß er in Wahrheit erfahre, wie das Volk über ihn denkt. Eben so wenig berücksichtigen sie da unter sich selbst Ansehen und Reichthum, Verwandtschaft und Nachbarschaft. Der Bund erstreckt sich eigentlich nur über den Bezirk, den die Mangfall umgrenzt; jedenfalls reicht er nicht weit darüber hinaus. Niemals wurde jenseits des Inn oder der Isar getrieben. Erst im Jahre 1780 soll das erste Mal jenseits der Mangfall getrieben worden sein. Bis hart an den Inn kamen die Treiber, bis an die Isar noch nie. So viel sich aus einzelnen Angaben über die Organisation dieser bäuerischen Vehme feststellen läßt, bestehen 12 Haberfeldmeister im Gebirge, deren jeder nur in seinem Bezirke die ihm Untergebenen kennt und sie nach einer Verabredung mit seinen Gefährten oder auch auf ein bloßes Aufgebot hin in größter Heimlichkeit von einem beschlossenen Triebe in Kenntniß setzt und an den gehörigen Ort führt. Früher nahm man nur hausgesessene Männer in den Bund auf, doch jetzt auch ledige Bursche. Jeder Eintretende leistet 3 fl. Beitrag und verbindet sich durch einen Eid

-nd vorhergesagten Ereignisse wirklich eintreten sollten, keinen Augenblick anstehen würde, öffentlich vor ganz Europa das gegenwärtige englische Cabinet der Anstiftung von Unruhen und aufrührerischen Bewegungen anzuklagen. Hierauf soll nun mit eben so klaren als herben Worten von Seiten Englands geantwortet worden sein, daß „sich die neapolitanische Regierung kurz und schnell entschließen möge, entweder ihr System zu ändern oder sich auf die Aenderung der Dynastie gefaßt zu machen.“ Auf diese Insulte wollte der neapolitanische Minister des Aeußern mit Zustellung der Päße an Herrn Elliot antworten, wurde aber, wie man versichert, in diesem Vorhaben Seitens des französischen Gesandten zurückgehalten, der, in Wirklichkeit oder bloß scheinbar, ist noch nicht recht klar, in dem diplomatischen Conflicte die Partei Neapels ergreifen zu wollen scheint — vielleicht als Strafe für Englands Verhalten in der savoyischen Annexions-Geschichte.

†† **Krakau**, 5. April.

Vor einigen Tagen ist die Deputation, welche nach Wien entsendet worden war, um den tiefgefühlten Dank der hiesigen Judengemeinde für die durch die hohe Gnade Sr. Majestät den Israeliten der Monarchie zu Theil gewordenen Begünstigungen an den Stufen des Thrones niederzulegen, hierher zurückgekehrt.

Die Deputation, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern, Hrn. Marcusfeld, Eibenschütz, Löwenheim und zwei Vertrauensmännern der Gemeinde Herrn A. Gumplowicz und Mendelsburg, welcher sich auch die Deputation der Rzeszower Judengemeinde, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern, Hrn. Weinberg und Zucker, angeschlossen, hatte sich allerhöchsten Ortes der huldreichsten Aufnahme zu erfreuen. Auf die Ansprache, mit welcher Hr. Marcusfeld die ehrfurchtsvolle Adresse der hiesigen Israeliten-Gemeinde überreichte, geruhte Se. Majestät folgende gnädige Worte zu erwidern:

„Es freut mich, die Deputation der Israeliten von Krakau und Rzeszów zu empfangen. Die Israeliten in Krakau und Galizien haben sich in den Zeiten der schwersten Bedrängnisse in der Treue und Ergebenheit gegen den Thron und Monarchen bewährt und ich hoffe, sie werden auf diesem Pfade verbleiben, um so mehr, als Ich jetzt ihren Wirkungskreis erweitert habe. Meine Gesetzgebung wird beflissen sein, in der eingeschlagenen Richtung fortzuschreiten und die noch aufrecht erhaltenen Schranken nach und nach fallen zu lassen.“

Vor der erbetenen Audienz bei Sr. Majestät hatte die Deputation sich Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern, Grafen Gołuchowski, vorgestellt, um auch ihm den innigen Dank der hiesigen Israeliten für seine durch die Gnade Seiner Majestät mit so günstigem Erfolg gekrönten Bemühungen zur Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden darzubringen.

Se. Exzellenz wies in seiner der Deputation ertheilten freundlichen Entgegnung darauf hin, daß es nun in der Macht der hierländigen Israeliten liege, durch Beförderung der Bildung, durch Gründung neuer Schulen die a. h. ertheilten Begünstigungen einer immer größeren Anzahl ihrer Glaubensgenossen zugänglich zu machen und mit der Zeit der Regierung die Einführung völliger Gleichstellung zu ermöglichen.

Am Tage nach der Audienz hatten die Deputationen von Krakau und Rzeszów im Verein mit den Deputationen der Judengemeinden von Lemberg, Czernowitz und Brody die Ehre, von Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Rechberg empfangen zu werden.

Die Adresse der Krakauer Israeliten lautet:

Eure k. k. Apostolische Majestät
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die jüngsten auf die bürgerliche Stellung der Juden in Oesterreich Bezug habenden allerhöchsten Gnadenakte Eurer Majestät geben deutlich die leitende Idee zu erkennen, die Scheidewand zwischen den Unterthanen verschiedener Confessionen nach und nach schwinden zu lassen.

Eure Majestät haben den tausendjährigen Leiden des vielgeprüften Volkes Halt geboten und aus der bisher schmerzerfüllten Brust dieses Volkes ertönt der einstimmige Freudenruf:

„Hoch lebe unser heißgeliebter Kaiser und Herr Franz Joseph I.!
Hoch der Wiederhersteller unserer Rechte!
Hoch das edle Kaiserhaus, daß es ewig fortblühe zum Heile und Wohl des gesammten Vaterlandes! —“

Unter die Völker zerstreut, und nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes dem Hasse unduldsamer Feinde preisgegeben, wurde Israel unter den besonderen Schutz der Monarchen gestellt, und dadurch vor gänzlichem Untergange gerettet. — Dankbar erfleht es den Segen des Himmels auf die Häupter der Gesalbten des Herrn, durch deren schützende Güte es Anerkennung seiner Menschenwürde und Gleichstellung vor dem Gesetze findet.

Von diesen Gesinnungen durchdrungen, legen die in Treue und Ergebenheit für den erhabenen Thron Eurer Majestät mit den übrigen Unterthanen des Reiches wetteifernden Juden des Großherzogthums Krakau die Gefühle der innigsten Dankbarkeit und der allertiefsten Verehrung zu den Stufen des erhabenen Thrones nieder und sprechen die Hoffnung aus, daß der Zeitpunkt nicht fern sein dürfte, wo dieselben durch die allerhöchste Gnade Eurer Majestät der Rechtsgleichheit mit ihren Mitbrüdern in den übrigen Kronländern theilhaftig werden sollen.

△ **Wien**, 3. April. Wie man aus dem heute kundgemachten Bankausweise ersieht, hat die Bank Werthpapiere des aufgelösten Tilgungsfondes (Grundentlastungs-Obligationen und Eisenbahn-Schuldverschreibungen), welche ein Nominalcapital von etwas über 42 Millionen Gulden darstellen, als Abschlagszahlung um den Nettopreis von 34 Millionen Gulden übernommen und an dem Vorschuße von 133 Mill. Gulden abgeschrieben, welchen sie im vorigen Jahre auf das Aprilanlehen, das jetzt erst als Lotterieanlehen emittirt wird, abgeschrieben. Dadurch mindert sich der Betrag dieses Vorschußes auf 99 Mill. Gulden, die ganz aus dem Erlöse des neuen Anlehens getilgt werden. In demselben Maße hat die Bank ihren Notenumlauf, den sie seit sechs Monaten durch ihre alleinigen Mittel allmonatlich gemindert hat und der jetzt 457,861.563 fl. beträgt, zu beschränken. Hiedurch wird der Werth der Banknoten sich erhöhen und das Silberagio fallen; denn in der gleichen Zeit, als die Verminderung der Banknoten um 99 Millionen Gulden erfolgt, die Bank theils durch Verkauf von Staatsgütern und Ankauf von Silberwechseln, theils durch anderweitige Zahlungen des Staates an sie und durch Eingang der Bahnkaufschillingsnoten, ihren Baarschatz von jetzt 80,472.592 fl. entsprechend erhöht, so wird das Silberagio ganz verschwunden sein. Wenn dieß für die Gesammtheit wie für die Einzelnen eine große Wohlthat ist, kommt es insbesondere auch den Subscribenten auf das neue Anlehen zu Gute. Der Nominalsubscriptionsbetrag desselben ist 500 fl., der wirkliche Aufwand, wenn man $1/5$ in National bestreitet, nur 480 fl. österr. Währ. Diese verlieren bei dem jetzigen übertrieben hohen Stande des Silberagio, wenn man sie in Silber umsetzen will, 31 Percent. Dann aber wird der Subscribent sein Loos um 480 fl. Silber jedenfalls verkaufen können, höchst wahrscheinlich werden aber die Loose sich weit über Pari stellen. Dies ist in Anbetracht der übrigen Vortheile, die das Anlehen gewährt, gewiß kein geringes Incentiv, sich an demselben zu betheiligen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. April. Se. k. Hoheit der Herr Generalgouverneur Erzherzog Albrecht ist gestern von Ofen hier angekommen.

Se. k. Hoheit der Herzog von Brabant, welcher am 1. d. Früh in Begleitung Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Generalgouverneurs Albrecht von Wien in Ofen angelangt und in der kaiserlichen Burg abgestiegen, hat im Lufe des darauf folgenden Tages die Schiffswerfte in Altofen nebst einigen Sehenswürdigkeiten der Schwesterstädte in Augenschein genommen. Zu Ehren desselben war großes Hofdiner, welchem die Generalität, die Chefs der Behörden und mehrere Magnaten beigezogen und bei dieser Gelegenheit dem Herzog vorgestellt wurden. Se. k. Hoheit hat sich noch Abends auf das von Seiner Majestät dem Kaiser zur Verfügung gestellte Dampfboot „Gisela“ eingeschifft, um zeitlich am Morgen die Reise nach dem Orient fortzusetzen.

Der frühere Staatsminister Graf Buol-Schauenstein wird im Mai aus Venedig nach Wien zurückkehren.

Das aus 15 Muttergemeinden und sehr vielen Filialen bestehende Preßburger Comitats-Seniorat A. C. hat sich auf dem am 27. v. M. zu Bösing abgehaltenen Convente im Sinne des Patentes vom 1. September constituirt, und zum Seniorats-Inspector den Bürgermeister von Bösing, Herrn A. Weinberger, gewählt. Hingegen hat sowie die evangelische Gemeinde von Oedenburg, die selbstständige, das heißt, zu keinem Seniorate gehörende evangelische von Raab, die Annahme jenes Patentes abgelehnt. In letzterem Orte erklärte sich nur der Pfarrer Dregaly für die Annahme desselben.

Der „Oest. Z.“ schreibt man aus Venedig vom 28. März: Zur Erhebung der den fortificatorischen Werken zu Borgoforte während des letzten Krieges durch einige Gemeinden zugefügten Schäden hatte sich eine gemischte Commission an Ort und Stelle begeben und den angerichteten Schaden auf etwas über 20,000 fl. geschätzt. Diese Schätzung wurde von der competenten Stelle richtig befunden, und es werden die am rechten Po-Ufer gelegenen drei Gemeinden Suzzara, Borgoforte und Gonzaga, welche den Schaden verschuldet haben, die Kosten für die Wiederherstellung der Werke zu tragen haben.

Deutschland.

Die Deutsche „Reichszeitung“ theilt jetzt das sehr ausführliche, am 17. März in der Bundes-Versammlung abgegebene motivirte Votum der preußischen Regierung in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit mit. Wir heben folgende vier Puncte hervor, welche der preußische Gesandte als den (nach Ansicht der preußischen Regierung) geeignetsten Weg „zur beruhigenden Erledigung dieser ganz Deutschland bewegenden Angelegenheit“ bezeichnete: 1) Die Bundes-Versammlung würde erklären, im Anschluß an Ziffer 4 und 6 des Beschlusses vom 27. März 1852, daß sie bei näherer Prüfung der einzelnen Bestimmungen der von der kurfürstlichen Regierung vorgelegten Revision der Verfassung vom 5. Januar 1831 und ihrer Zusätze in derselben das Mittel zu einer beruhigenden definitiven Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit nicht erkenne, und daher eine neue Revision nach Maßgabe der Grundgesetze des Bundes und unter strenger Innehaltung der durch dieselben vorgezeichneten Grenzen für nothwendig erachte. 2) Sie würde zu diesem Zwecke die einzelnen, mit den Bundesgesetzen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Verfassung von 1831 und ihre Zusätze, so wie die nach den Bundesgesetzen erforderliche Abänderung derselben der kurfürstlichen Regierung genau und deutlich im Einzelnen bezeichnen. 3) Sie würde sodann die kurfürstliche Regierung auffordern: a) die unter dem 12. April 1852 als Gesetz provisorisch publicirte Verfassung außer Wirksamkeit, die bis dahin bestandene Verfassung aber, mit Ausnahme der hiernach als bundeswidrig bezeichneten Bestimmungen und mit Berücksichtigung der für erforderlich erachteten Abänderungen wieder in Wirksamkeit zu setzen, und alsdann b) nach den Bestimmungen dieser revidirten Verfassung und Wahlordnung die Stände-Versammlung zusammen zu berufen, um derselben die auf Grund der Bundesgesetze vorgenommenen Aenderungen zur Anerkennung und verfassungsmäßigen Zustimmung, alle übrigen, seit dem Jahre 1850 einseitig erlassenen Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft aber zur verfassungsmäßigen Prüfung und Erklärung, resp. Zustimmung oder Ablehnung, vorzulegen und eventuell über anderweite, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der wahren Bedürfnisse des Landes etwa vorzunehmende Abänderungen der Verfassung mit derselben zu verhandeln. 4) Die Bundes-Versammlung würde endlich über das Ergebniß einer weiteren Mittheilung entgegen zu sehen und sich bis dahin die weitere Beschlußfassung vorzubehalten haben.

Die zum achten deutschen Bundesarmeecorps gehörigen Staaten (Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt) haben sich geeinigt, die gezogenen Kanonen nach französischem System so schnell als möglich bei sich zur Einführung zu bringen.

Den seit einigen Jahren in Preußen verbotenen Historisch-politischen Blättern“ (streng-katholischen Monatsschrift in München, von Dr. Jörg redigirt) ist durch Aufhebung des Verbots der Zugang in Preußen vor Kurzem wieder gestattet worden.

Der Ausschuß der nassauischen zweiten Kammer in der Concordatsfrage beantragt in seiner Majorität, die Kammer wolle sich aus Anlaß der für und wider eingelaufenen Petitionen gegen den Abschluß eines jeden Concordates oder einer Convention aussprechen. Die Minorität des Ausschusses beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Das in Gotha erscheinende Tagblatt fordert die deutsche Bevölkerung auf, Zustimmungs-Adressen an das Schweizer Volk zu seinem wackern Verhalten in der savoyischen Frage zu erlassen.

Frankreich.

Paris, 1. April. Der „Moniteur“ erinnert heute, wie bereits telegraphisch mitgetheilt, an die Concordats-Bestimmung, wonach in Frankreich ohne Genehmigung der Regierung kein Erlaß (welcher Art er immer sei) des römischen Hofes angenommen, veröffentlicht, gedruckt oder sonst in Kraft gesetzt werden kann. — Die Kreise im Faubourg St. Germain beschäftigen sich lebhaft mit der Excummunications-Bulle. Man spricht von förmlichen Auswanderungen der legitimistischen Welt. Die Excommunications-Bulle darf nirgends veröffentlicht werden und so soll sie auch nicht, wie es früher hieß, dem Staatsrathe unterbreitet werden. Der Cultusminister hat in einem Rundschreiben die Bischöfe eingeladen, sich jeder Art von Erwähnung der Excommunication in den Kirchen zn enthalten. Die revolutionären Blätter werden nicht ermangeln, ihren Witz an dieser „stumpfgewordenen“ Waffe des päpstlichen Stuhles zu üben; aber sie werden nicht verhindern, daß diese Protestation des Papstes gegen Mißbrauch der den brutalen Gewalt, deren Opfer er ist, einen eben so tiefen als allgemeinen Eindruck hervorbringen wird. Die Mehrzahl der Franzosen wird ihr als einem religiösen Acte keine große Wichtigkeit beilegen; aber ihr gesunder Menschenverstand, ihr Rechtlichkeitsgefühl sagt ihnen, daß Pius IX., welcher wahrlich kein Gregor VII. ist, aufs Aeußerste getrieben worden, daß er von seinem Rechte auf das Tiefste überzeugt sein mußte, damit er nach jahrelanger Geduld eine Maßregel traf, welche in seinem Sinne die strengste, die furchtbarste ist, welche über Katholiken verhängt werden kann. Der Duc Sosthenes von Larochefoucauld (der Sohn) ist vorgestern nach Rom abgereist, um dem Papste die Revenuen seines colossalen Vermögens auf drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Morgen wird dem gesetzgebenden Körper das Budget für 1861 vorgelegt werden. — Die Verhandlungen bezüglich der Räumung des Kirchenstaates haben noch zu keinem Ergebnisse geführt. — Die Reise des Generals Lamoricière nach Rom beschäftigt die hiesige officielle Welt noch in hohem Grade. Der „Constitutionnel“ widmet derselben heute einige Worte und theilt auszugsweise die Reden des Generals mit, worin sich derselbe im Jahre 1849 gegen Rom (bei Gelegenheit der römischen Expedition) aussprach. — Dem Echo de l'Oise hat der Kaiser den Befehl ertheilt, auf dem rechten Ufer der Oise bei der alten Brücke von Compiegne, wo die Jungfrau von Orleans (Jeanne d'Arc) von den Engländern am 23. Mai 1430 gefangen genommen worden, eine Statue der Heldin zu errichten, und zwar nach dem bekannten Werke der Prinzessin Marie von Orleans. — Der Deputirte von Faucigny, Renaud, welcher bisher in Paris war, ist wieder nach Savoyen zurückgereis't. — Der neue holländische Minister des Aeußern, van Zuylen van Nyeveld, bisher holländischer Gesandter in Konstantinopel, ist in Paris angekommen. — Auf dem großen Platze von Nizza soll eine kolossale Statue v. Napoleon III. errichtet werden. Der Kaiser wird in römischem Costüme dargestellt, und das Monument von Hrn. Clesinger, dem Schwiegersohne von Madame Sand, ausgeführt werden. — Der Hafen von Nizza soll zu einem Freihafen von Frankreich proclamirt werden. Der Handel von Nizza soll während 3 Jahre jeder Patentsteuer enthoben werden. — Der Bischof von Orleans hat vor einigen Tagen unter ungeheurem Zulauf und auch am 29. in der Magdalenenkirche gepredigt. Das Publicum lief auch diesmal fast Sturm auf die Thüre der Kirche. Es hat sich hier eine besondere Art von Kleidermacherinnen: pour toilette de sermon („Kirchentoilette“) aufgethan. Sie machen viele Geschäfte in diesem Augenblick. Der Professor v. Gräfe, auf der Rückreise von Nizza begriffen, wohin er bekanntlich im Interesse der Kaiserin-Mutter von Rußland berufen worden, weilte vor einigen Tagen hier. Der Andrang der bei dem berühmten Augenarzte Heilsuchenden war, wie immer, wenn sich das Gerücht von seinem Eintreffen hier verbreitet, sehr bedeutend.

Nach Mittheilungen aus London, schreibt ein Pariser Correspondent der „AAZ.“, dürfte das Whigministerium nach Ostern in Frage gestellt werden. Lord

---

zum tiefsten Schweigen; wahrscheinlich ist der Verräther hart bedroht und sein Leben gewissermaßen gefährdet. Noch keiner der zur Verantwortung gezogenen, selbst körperlich hart abgestraften vermeintlichen Theilnehmer an dem Haberfeldtreiben hat auch nur Einen als Mitschuldigen bezeichnet oder auch nur das Geringste mehr als längst allgemein Bekanntes zu Protokoll gestanden. Es haben daher die gerichtlichen Untersuchungen eben so wenig dazu gedient, Aufschlüsse über die Organisation des Bundes zu geben, als sie im Stande waren, der Ausübung dieses Volksbrauches ein Ziel zu setzen.

Wie als allgemein angenommen wird, gehen dem öffentlichen Gericht über einen Schuldigen immer Warnungen voran. Dieselben werden meist mündlich gegeben, indem der Bedrohte bei einem früheren Haberfeldtriebe im Register erwähnt und aufmerksam gemacht wird, daß demnächst die Reihe an ihn komme. Auch briefliche Ermahnungen kommen vor. Fruchten beide nichts, so tritt mit Einem Male, ohne daß eine Seele etwas ahnt, die Strafe in Vollzug. Dabei erscheinen bei dem Hause des Heimgesuchten, manchmal auch auf einem Platze, der zwar davon entfernt ist, aber durch seine Lage das Ablesen des Sündenregisters allgemein hörbar werden läßt, die Treiber in einer Anzahl von hundert bis zweihundert Mann, ja selbst noch darüber. Zu den Trieben werden ganz finstere Nächte gewählt, und diese Rächer im Verborgenen tauchen so plötzlich auf, daß Niemand ahnt, wie sie mit einem Male in solcher Anzahl auf einem und demselben Platze erscheinen können. Da es unter den Haberfeldtreibern üblich sein soll, daß von jeder Gegend eine gewisse Anzahl aufgeboten wird, und am liebsten Solche, die den Straffälligen gar nicht kennen, so ist anzunehmen, daß die Meister im strengsten Einverständniß die Stunde berechnen, in der sie mit ihrem Zuzug aufzubrechen haben, um alle im selben Moment von allen Seiten her am festgesetzten Orte einzutreffen und gleichsam, wie in den Protokollen angegeben ist, aus dem Boden aufzuwachsen. Die Treiber schließen sofort ein Viereck, und in etwas weiterer Entfernung, besonders an Straßen und Wegen, stellen sie Vorposten aus. Da die Letzteren immer mit Gewehren bewaffnet sind und wahrscheinlich jede Annäherung Unbekannter gewaltsam zurückweisen würden, so wagt es Niemand, auch nur von Weitem in ihr Bereich zu kommen. Zufällig sich Nahende werden angehalten und müssen entweder den Verlauf der Execution ruhig abwarten oder werden zurückgewiesen. Reisende, besonders Fuhrwagen, welche nothgedrungen des Weges ziehen müssen und nicht warten können, werden durch einzelne Bewaffnete so weit geleitet, bis sie vom Haberfeldtriebe nichts mehr vernehmen können. Die Theilnehmer am Gerichte sind alle mehr oder minder vermummt und haben, zumeist die Vorposten, mit Ruß geschwärzte Gesichter. Glauben sie sich also in so weit durch Ausstellung ihrer Wachen ungestört, so wird vorerst der Schuldige geweckt. Man ruft ihm zu, aufzustehen, das Vieh im Stall anzubinden, Licht anzuzünden und ans Fenster zu kommen, warnt ihn aber bei Leib- und Lebensstrafe, vor die Thüre oder auf die Laube zu treten. Sofort werden die Versammelten von einem der Meister verlesen, und zwar immer unter falschen Namen und Würden, zu welchen sie mit Vorliebe die von Personen wählen, deren Anwesenheit sicherlich am Wenigsten wahrscheinlich ist, z. B. den Herrn Landrichter von Tegernsee, den Pfarrer von Gmund, Wirthe und Bauern der entferntesten Orte, auch sonst einige stereotype Namen, als: den baierischen Hiesel u. Dergl. Fehlt auch nur eine der verlesenen Personen und antwortet sie nicht mit einem lauten Hier, so entweichen alle unverrichteter Dinge. Nach dem allgemeinen Volksglauben ist immer eine Person mehr am Platze, als verlesen werden, und das ist kein Geringerer als der Gottseibeiuns. In Mitte des Vierecks tritt nun, von einem Zünder mit der Laterne begleitet, der Leser des Sündenregisters, welcher mit der größten Kraftanstrengung so laut er vermag, die einzelnen Knittelreime abliest, welche die Schandthaten der Heimgesuchten zur allgemeinen Kenntniß bringen. Nach jeder Strophe erhebt die ganze Versammlung, je nach dem Inhalt derselben ein fürchterliches Geheule oder Gelächter und begleitet dies mit einer Katzenmusik der gräulichsten Art, wozu Handmühlen, sogenannte Charfreitags-Ratschen, Kuhschellen, Glocken, Ketten, Trommeln, Bretter mit Stöcken geschlagen und Aehnliches verwendet werden. Dazwischen thun die Bewaffneten häufig Schüsse. Mit der Absingung der Verse, bei denen man beabsichtigt, daß sie in der Stille der Nacht so weit als möglich vernommen werden, ist dem allgemeinen Volkswillen genügt und das Gericht beendigt. Auf einen einzigen Pfiff des Feldmeisters erlöschen alle Laternen, und die Schaar zertheilt sich nach allen Winden, gewöhnlich ohne irgend eine Spur zurückzulassen. Die Instrumente tragen sie meist nur bis in den nächsten Ort, wo sie durch Einverstandene in offenen Scheunen und Häusern größtentheils schon bereit stehen; kaum eine am Platze vorfindlicher Papierpfropfen der Schüsse mag von den Gerichtscommissionen als Corpus delicti erhoben werden. Bis jetzt haben noch alle Untersuchungen nachgewiesen, daß die Handhabung dieses Volksgerichts durchaus ohne absichtliche Beschädigung an Personen oder auch an ihrem Eigenthum abgelaufen ist. Wird an Letzterem durch Zufall etwas zerstört oder genommen, so leisten sie auf heimlichem Wege dafür vollen Ersatz. Für mitgenommene Bretter und Zaunpfähle legten sie Geld an Ort und Stelle; für eine zerbrochene Glasscheibe warfen sie einen Zwanziger in Papier gewickelt zum Fenster hinein. Als die Gerichte es nöthig erachteten, ohne weitere Untersuchung jede Gemeinde zu strafen, in welcher getrieben

J. Russell ist nach hiesigen Versicherungen für den Verzicht mit Frankreich unmöglich geworden, noch unmöglicher als Graf Persigny in London, nachdem auch er das Chablais und Faucigny versprochen hatte.

Der „Volksfreund" schreibt: Wenn der „Moniteur" im Concordate die Bestimmung zu finden behauptet, welche die Veröffentlichung des Breve verhindern soll, so sagt er eine Lüge. Denn im französischen Concordat, welches Napoleon I. mit dem Papste Pius VII. im Jahre 1801 schloß, kommt hievon keine Silbe vor. Aber wie ist es denn möglich, dann so etwas öffentlich zu behaupten? Der Schlüssel dazu dürfte in Folgendem liegen. Napoleon I. konnte bei seinen Concordatsverhandlungen verschiedene Punkte nicht durchsetzen, die er nach den Principien des alten Gallicanismus gewünscht hätte. Was that er nun? Er schloß das Concordat mit dem Papste ab, worin natürlich alle Punkte, die der Papst nicht bewilligte, wegfielen. Aus den nicht bewilligten Punkten bildete er die sogenannten organischen Artikel, blos einseitig und willkürlich und veröffentlichte dieselben zugleich mit dem Concordat. Der Papst protestirte sogleich gegen diese organischen Artikel und gab nie seine Zustimmung zu denselben, allein vergeblich. Wenn die Staatsgewalt solche blos von ihr allein ausgegangene Bestimmungen als Gesetz aufrecht hält, ist das wohl zu begreifen und oft genug dagewesen; wenn man aber eine solche einseitige Verfügung Concordat nennt, ist das ebenso neu wie falsch, da die einfachsten Grundbegriffe des Rechtes dahin lauten, wie selbst der Name lehrt, daß ein Concordat ein Vertrag zwischen geistlicher und weltlicher Macht ist, und was nicht im vertragsmäßigen Wege festgesetzt wird, nicht als Bestimmung des Concordates anzusehen ist. In diesen organischen Artikeln nun, nicht aber im französischen Concordat ist dasjenige enthalten, und zwar im ersten Artikel, was der Moniteur angeblich aus dem Concordat anführt.

Nach der „NPZ." soll nächster Tage im Moniteur das Excommunicationsbreve des Papstes, begleitet von einem Commentar der Regierung, erscheinen.

Der „N. Z." wird geschrieben: Gelegentlich der Veröffentlichung des Vertrages zwischen Frankreich und Piemont im Moniteur dürften die folgenden Mittheilungen nicht ohne Interesse sein. Als Freitag den 23. v. M. die Nachrichten Benedetti's aus Turin ungünstig lauteten und Graf Cavour aus seiner Verschanzung hinter dem piemontesischen Parlament nicht hervor wollte, drohte Frankreich mit der Besetzung Toscana's und der Romagna. Das Mittel war, wie man gesehen hat, wirksam. Sonntag den 25. v. M., einen Tag nach der Unterzeichnung des Vertrages, sollte Herr Benedetti seine Rückreise antreten; aber er erhielt unverhofft Gegenbefehl und befindet sich gegenwärtig noch in Turin. Es ist dies ein neues Zeichen des Mißtrauens gegen Herrn v. Cavour; Benedetti's Aufgabe in Turin ist, ein scharfes Auge auf etwaige parlamentarische Intriguen desselben zu haben. Noch merkwürdiger ist der Umstand, daß außer Cavour kein piemontesischer Minister den Vertrag unterzeichnen wollte. Man hat deshalb die Ernennung Farini's zum Minister des Innern beschleunigt, denn man wußte, daß er Frankreich nichts zu versagen hat. Wie ich höre, sind die französischen Grenz-Kommissarien bereits ernannt: der eine, Herr Petitti, war unter dem General Lamarmora General-Sekretär im Kriegsministerium, der andere, Herr Santa Rosa, war früher Intendant des Kreises Nizza.

Schweiz.

Ueber den Freischaaren-Einfall in Chablais entnehmen wir den vorliegenden sich zum Theil widersprechenden Mittheilungen noch folgendes. Wie erwähnt ging der Putsch von den sogenannten „Fruitiers d'Appenzell" (einem radicalen Club in Genf) aus. Etwa 150 dieser Fruitiers, nach anderen Angaben doppelt so viel, bemächtigten sich am 30. März früh des Dampfers „Aigle" und fuhren gegen Thonon, den Hauptort des Chablais am südlichen Ufer des Genfer Sees gegenüber von Lausanne. Auch von Ouchy (dem Hafen von Lausanne) scheinen Freischärler auf Dampfschiffen ausgefahren zu sein. In Thonon hatte, wie der „Ind. b." aus Chambery telegraphirt wird, die Bevölkerung bereits am 29. die Schweizer Farben aufgepflanzt. Wie es scheint, sind die Freischärler nicht blos in Thonon, sondern auch in dem östlich davon gelegenen Orte Evian gelandet. Wie es kam, daß der ganze Putsch noch an demselben Tage in Nichts aufging, das ist aus den bis jetzt vorliegenden Berichten nicht klar. Pariser Blätter wollen wissen, die savoyardische Bevölkerung von Thonon selbst habe die Freischärler zurückgejagt, was aber mit dem erwähnten Telegramm aus Chambery in Widerspruch steht. Nach Schweizer Berichten wäre es das rasche Einschreiten der Bundesbehörden gewesen, das dem Zug der Abenteurer ein Ende machte. Die Gefangenen sagen aus, sie wären von Savoyen aus gerufen worden. Einer ihrer Anführer sei John Perrier von Genf, ein bekannter Volkstribun. Es scheint daß die kleine Truppe durch einen nachgemachten Befehl des Staatsraths sich in Besitz des Dampfschiffes gesetzt hat. Wenigstens hatte man am Abend vorher den Versuch gemacht durch Vorzeigung eines solchen Papiers den Vicekanzler zur Ausstellung einer Ordre an den Capitän des Dampfschiffes zu veranlassen. Jedenfalls müssen hierüber Aufklärungen abgewartet werden. Der Genfer Staatsrath ließ, als er am Morgen die Nachricht erhielt, sofort eine telegraphische Depesche nach Lausanne abgehen, um den Staatsrath von Waadt von dem Vorgegangenen zu unterrichten, und ihn einzuladen die Bewegung, wenn solche stattfände, mit unterdrücken zu helfen. Glücklicherweise war dieß nicht nöthig. Eingegangenen Nachrichten aus Thonon zufolge stiegen dort nur einige der Hitzköpfe aus, gingen in öffentliche Etablissements, und scheinen sich, da wahrscheinlich die Bevölkerung nicht Lust hatte sich mit ihnen einzulassen, ohne weiteres wieder eingeschifft zu haben. Der Staatsrath von Waadt ließ (wahrscheinlich bei Ankunft des Dampfschiffes in Ouchy) dasselbe mit Beschlag belegen, wagte aber wohl nicht die Anstifter zu verhaften, welche auf ein anderes Schiff, die „Italie," überstiegen, und nach Genf zurück fuhren. Etwa gegen 6 Uhr, wurden die tollen Brauseköpfe von einer Compagnie Elite-Truppen, die ihnen entgegengefahren war, begleitet, gefänglich eingebracht.

Die Besorgniß der Genfer, ihr Canton möchte aus dem Schweizer Verbande herausgerissen und dem französischen Kaiserthum einverleibt werden, ist so groß, daß Familienväter sowohl von der radicalen als der conservativen Partei sich in Bern, Schwyz u. s. w. um ein Bürgerrecht umthun, um ihren Kindern die Schweizer Nationalität zu sichern.

Spanien.

Wie Berichte aus Madrid melden, soll die Königin sehr ärgerlich über den Friedenschluß sein, obgleich sie im Grunde ihres Herzens für den Frieden ist. O'Donnell hat seine Entlassung eingereicht, dieselbe wurde jedoch nicht angenommen.

Großbritannien.

London, 1. April. Laut dem „Court Journal" wird die Confirmation des Prinzen Alfred am 5. d. im Schlosse von Windsor stattfinden. Nachher tritt Se. k. Hoheit die Reise nach Koburg an. Der Prinz von Wales wird auf seiner Reise nach Canada nicht nur von neun Ehren-Gentlemen, sondern auch vom Colonial-Minister, dem Herzog von Newcastle begleitet werden.

In Betreff der während des indischen Aufstandes gemachten Beute scheint die Regierung jetzt zu dem Entschlusse gelangt zu sein, nur das als Beute zu betrachten, was Eigenthum der Rebellen war und diesen abgejagt worden ist. Was jedoch beim Ausbruch der Rebellion Eigenthum der Compagnie oder von englischen Privatleuten war, später den Rebellen in die Hände fiel und diesen wieder abgenommen wurde, soll nicht als legale Kriegsbeute betrachtet werden.

Italien.

Nach Berichten aus Turin vom 30. März ist man in Florenz mit dem Vicekönigthume, so nominel es auch sein mag, keineswegs zufrieden; denn diese Einrichtung verstößt gegen die Einheitsbestrebungen, die so allgemein im Lande sind. Man sieht sich daher bereits genöthigt, in den Blättern zu erklären, daß Ricasoli nur eine temporäre Wirksamkeit habe. — Die Discussion über den für das neue Königreich zu wählenden Namen dauert fort. Man schwankt zwischen dem populären „Königreich Italien" und dem minder beliebten „italienisches Königreich (Regno italico). Die Wahl des letzteren dürfte der Mehrheit des Parlaments zusagen, weil man dadurch gewissen diplomatischen Empfindlichkeiten Rechnung trägt.

König Victor Emanuel soll, wie man der „A. A. Z." aus Genf schreibt, der chamberyer Loyalitäts-Deputation mit Thränen in den Augen gesagt haben: „Je suis on ne peut plus embêté (sic); mais que voulez-vous? La Russie consent, et l'Angleterre et la Prusse se bornent à être de mauvaise humeur."

Die „Gazzetta di Torino" will wissen, daß nächstens der Großfürst Nicolaus von Rußland in Turin eintreffen, und dem König Victor Emanuel ein eigenhändiges Schreiben des Czaren überbringen werde.

Die sardinischen Mitglieder der in Mailand tagenden gemischten Commission zur Regelung der Schuld des Monte lombardo-veneto haben am 27. März den österreichischen Mitgliedern ein Festmahl gegeben, nach welchem die ganze Commission der Vorstellung im Scala-Theater beiwohnte.

In Nizza fand am 26. v. M. im Theatre français ein Zusammenstoß statt, der sehr leicht ernste Folgen nach sich ziehen konnte. Ein Mitarbeiter an dem „Avenir de Nice", bekanntlich der Moniteur der Separatisten — Namens Phrygie — erlaubte sich im Parterre des genannten Theaters laute Schmähungen gegen die piemontesische Regierung und Italien, welche zu einem förmlichen Kampfe zwischen Annexionisten und Italienischgesinnten Anlaß gaben. Die Gendarmerie mußte zur blanken Waffe greifen, Weiber und Kinder schrieen um Hilfe, man drohte die Gaslampen auszulöschen, kurz es herrschte ein gräulicher Wirrwarr, und im Parterre hieb man mit Stühlen, Stöcken und dergl. erbittert aufeinander los. Die Gendarmerie war zu schwach, um die Ruhe herzustellen, und es mußte eilends eine Compagnie Soldaten geholt werden, die nach dreimaliger Aufforderung zum Auseinandergehen mit gefälltem Bajonnett ins Parterre drang und zahlreiche Verhaftungen vornahm. In den Taschen des erwähnten Journalisten Phrygie, der übrigens ein geborner Franzose, fand man einen Dolch und zwei Revolver. Glücklicherweise sind in dem allgemeinen Getümmel nur leichte Verwundungen vorgekommen.

Die römische Bevölkerung hat abermals einen Anlaß ergriffen, um dem h. Vater einen Beweis ihrer Ergebenheit und Anhänglichkeit darzubringen. Als Se. Heiligkeit am 25. März aus der Kirche S. Maria sopra Minerva nach dem Vatican zurückkehrte, war die Via papale von einer immensen Volksmenge erfüllt, die sammt und sonders andächtig niederkniete, den apostolischen Segen verlangte und in jeder nur erdenklichen Weise die Liebe und Treue, welche sie dem h. Vater bewahrt, darzuthun bemüht war.

Der „K. Z." schreibt man aus Rom vom 27. v. M.: Die Bewegung von Umbrien reicht bis in unsere Nähe nach Terni; ja, selbst Viterbo, Hauptstadt des eigentlich sogenannten Patrimonio di San Pietro, wurde in den letzten Tagen davon ergriffen. Die ganze Bevölkerung in der Breite und Weite, von den Maremmen des mittelländischen Meeres bis Ancona hinüber, scheint auf dem Wege nach der Romagna. Daß die neue Abstimmung Mittelitaliens für den Anschluß an Sardinien nicht allein, daß besonders auch die Tragfähigkeit fremder Emissäre diese allgemeine Aufregung schuf, davon sind der Regierung unwiderlegliche Beweise in die Hände gekommen. Diese waren aber aber auch derart, daß sie, wegen der unmittelbaren Betheiligung französischer Unterthanen, offizielle Besprechungen Cardinal Antonellis mit dem Herzoge von Grammont zur Folge hatten. Es ist dabei zu starken Aeußerungen gekommen, was die Ursache eines Gallenfiebers für den Herzog geworden zu sein scheint. Die früheren Annehmlichkeiten seiner früheren amtlichen Stellung sind wohl für immer dahin, weßhalb er selber auch schon länger einen andern Wirkungskreis wünscht; doch der Kaiser scheint nur ihn in Rom haben zu wollen.

Egypten.

Aus Alexandrien wird der „Oesterr. Zeitung" berichtet, daß es dem Prinzen El-Hami Pascha, Sohn des verstorbenen Abbas Pascha, welcher bekanntlich längere Zeit vom Vicekönig Said Pascha entfernt in Constantinopel gelebt hat, gelungen ist, sich mit dem Letzteren zu versöhnen und daß nun unter den verschiedenen Mitgliedern der viceköniglichen Familie zur allgemeinen Zufriedenheit Eintracht herrscht. In letzterer Zeit genießt vor Allen Mustafa Pascha des vollsten und unbedingtesten Vertrauens des Vicekönigs, und dürfte demselben ehestens die Leitung der Regierungsgeschäfte für das Departement des Innern oder der Finanzen übertragen werden. Mustafa Pascha wurde zwar aufgefordert, das Ministerium des Aeußern anstatt des bisherigen Scherif Pascha zu übernehmen, allein derselbe hat vorläufig die Annahme des Portefeuilles abgelehnt. Der neue französische Consul, Herr Béclard, wurde vom Vicekönige mit großer Auszeichnung empfangen. Die Arbeiten am Suezkanal werden zwar fortgesetzt, jedoch wie versichert wird, mehr um darzuthun, daß sie nicht ganz stille stehen, als daß daraus auf ein wirkliches Fortschreiten des noch immer zweifelhaften Projectes geschlossen werden könnte. Man weiß, daß die definitive Lösung dieser Frage abermals verschoben worden ist. Die Zahl der noch beschäftigten Arbeiter zwischen Port Said und Suez beläuft sich im Ganzen kaum auf 1000 Mann.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 5. April.

† Die Charwoche, welche zur besonderen Andacht anregt und die Gläubigen in größerer Anzahl und öfter als gewöhnlich in die Gotteshäuser führt, bietet auch der öffentlichen Wohlthätigkeit eine besondere Gelegenheit der Noth der Armen durch milde Gaben beizuspringen. Zum Besten des Wohlthätigen Instituts für verwaiste Knaben werden in der Reformatenkirche Fr. v. Siemieńska, geb. Gr. Potocka heute, am Charfreitag Fürstin Marc. Czartoryska und Gr. T. Rzewuska Beiträge sammeln, für die unter Obhut der Fürstin M. Jabłonowska stehende Mädchen-Bewahranstalt wird morgen und am Charsonnabend in der Karmelitenkirche auf dem Piasek und der St. Andreaskirche (Grodzker Str.) eine Collecte veranstaltet werden. In der Marienkirche wird am Charfreitag Nachmittags um 6 Uhr von Dilettanten Rossini's „Stabat Mater" zur Aufführung gebracht.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 3. April. Schlußcourse: 3perzent. Rente 69.50. — 4½perz. 96.10. — Staatsbahn 520. — Credit-Mobilier 770. — Lombarden 538. — Oesterr. Credit-Act. fehlt. — Consols mit 94¼ gemeldet.

Krakauer Cours am 4. April. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 132 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.85 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.65 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.16 verl., 6.10 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.28 verl., 6.18 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 verlangt, 85 bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73¼ verlangt, 72½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 78½ verl., 77½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 102½ verl., 101 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 4. April. Der „Moniteur" stellt die Nachricht in Abrede, daß die Infanterie-Regimenter um zwei Compagnieen verringert werden würden.

Paris, 3. April. Das „Pays" meldet, in Tortosa sei ein Aufstand ausgebrochen. General Ortega sei nächst Valenzia mit 3000 Mann gelandet und habe Karl VI. zum Könige ausgerufen.

Die spanische Gesandtschaft in Paris hat eine Depesche aus Madrid vom 3. d. M. erhalten, welcher zufolge der General Ortega, (Commandant der balearischen Inseln,) sich genöthigt gesehen hat, von seinen eigenen Soldaten verfolgt, die Flucht zu ergreifen. Ueberall herrschte wieder Ruhe. General Concha war mit Truppen gegen die Aufständischen abgesendet.

Wie aus Algerien gemeldet wird, hat der Scherif Sétif rebellirt. 3500 Araber sind von Desmarets geschlagen worden.

Turin, 1. April. Einem glaubwürdigen Gerüchte zufolge soll General Durando an Fanti's Stelle das Kriegsministerium übernehmen, Letzterer dagegen das Kommando des Armeecorps in der Romagna und in Modena erhalten. Das Armeecorps in Toscana soll unter Cialdinis Befehl gestellt werden. Garibaldi ist in Nizza gewählt worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 4. April 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Stefan Zamojski aus Warschau. Anton Kellermann aus Dębica. Ferdinand Adametz, Kreisgerichts-Vorsteher, aus Tarnów.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Gf. Stanislaus Tarnowski nach Dzików. Eustachius Jawornicki nach Galizien. Graf Dunin Borkowski nach Winiczki.

---

worden, erhielten unter Anderem die Gemeinden Saxenkam und Gmund auf unbekannte Weise die 50 Fl. Strafgeld unverzüglich ersetzt, ja sogar vorausbezahlt. Es scheint auch kaum zu erwarten, daß irgend ein polizeiliches Einschreiten diesem Rügegericht ein Ziel setzen könne, in welchem sich jedenfalls eine sittliche Richtung des Volkes, wenn auch in roher Form und unerlaubter Eigenmacht ausspricht.

Zur Tagesgeschichte.

** Am 29. v. Mts. hatte der Archäolog Dr. Franz Bock aus Köln Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser und legte Proben des Textes und der Abbildungen zum ersten Heft des Prachtwerkes „die Kleinodien des heil. römischen Reiches", das auf Kosten der österr. Regierung in der k. k. Staatsdruckerei gedruckt wird, vor. Es werden von diesem Werke zweierlei Ausgaben veranstaltet: eine Folio-Prachtausgabe mit chromolithographischen Tafeln und zahlreichen Holzschnitten und eine einfachere Quartausgabe mit Kupfertafeln und Holzschnitten. Von der ersteren mit kurzem beschreibenden Texte wird nur eine verhältnißmäßig beschränkte Anzahl von Exemplaren ausgegeben; der letztere hingegen, vorzugsweise bestimmt für Künstler, Archäologen und Geistliche, wird möglichst billig im Preise gestellt werden. [illegible] Bände werden in Wien [illegible] der vierte Band die Kronschätze Böhmens, Ungarns, und der Lombardei, die Kaiserkleinodien von [illegible] Bamberg, Braunschweig ec. ec.

** Mit dem Dampfer Elisabeth ist in Triest eine große Zahl seltener Thiere, welche die Schönbrunner Menagerie bereichern sollen, eingetroffen.

** Der Haupttreffer der 1854er Lose wurde von der Firma Primavesi in Olmütz gewonnen.

** Nach dem Ausweise über den Stand des feldärztlichen Personales in der k. k. Armee zählt dieses 1 Generalstabsarzt, 15 Oberstabsärzte 1. Classe, 14 Oberstabsärzte 2. Classe, 26 Stabsärzte, 240 Regimentsärzte, 418 Oberärzte, 248 Oberwundärzte und 891 Unterärzte. Aus der Vergleichung mit der früheren Organisirung ergibt sich, daß eine bedeutende Verringerung in der Zahl der Regimentsärzte eingetreten ist — früher 313, jetzt 240. Dagegen ist die Zahl der Oberärzte von 292 auf 418 vermehrt worden.

** In Meersburg ist am 24. v. M. der Eigenthümer des nahen Landsitzes Herrschberg und der Herrschaft Neu Cilly in Steiermark, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid, österreichischer Kämmerer, in kaum zurückgelegtem 33. Lebensjahre gestorben. Der Verewigte, der unvermält war, stand als Erbprinz im österreichischen Militärdienste, zuletzt als Rittmeister im Graf Schlick Husarenregiment.

** Am 27. v. Mts. wurde auf dem fürstl. Metternich'schen Schlosse Johannisberg eine Partie Weine versteigert. Der 1855ger Wein wurde zum Durchschnittspreise von 512 fl. das Stück (à circa 20 Eimer) losgeschlagen. Der Durchschnittspreis für den 1858ger stellte sich auf 1000 fl.; für den 1857ger hatte der Durchschnittspreis 2400 betragen. Der Grund dieser auffallenden Differenz liegt [illegible] „Frankf. Postztg." zufolge nicht in dem Weine selbst [illegible] 1858ger [illegible] Gewürz und Geist [illegible] Spekulation [illegible] in den ungünstigen Zeitverhältnissen. [illegible]

** [illegible] Brinkhoff, [illegible] in Cleve am 29. März zu [illegible] Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

** Der französische Faustkämpfer Charles, der sich den Fürsten der Ringer nennt, wurde jüngst zu Turin im Wettkampfe von einem italienischen Arenahelden Namens Creste besiegt, den der Lorber so übermüthig machte, daß er in einem klafterhohen Aufrufe sich zum ersten Ringer der Welt proclamirte und sich erklärte, demjenigen, der ihn besiege, 5000 Fr. in Gold zu bezahlen. Wie schade, daß der vielberühmte Raufbold und Drachentödter Herakles aus Theben, mythologischen Angedenkens, etwas zu alt geworden ist, um die Herausforderung anzunehmen! Statt seiner stellte sich Charles, der „Exfürst der Ringer", der seine Niederlage wieder gut zu machen hoffte; aber auch diesmal wurde er von seinem wuchtigen Gegner „an den Sand genagelt" zur großen Genugthuung und unter dem endlosen Jubel der Turiner, die den Triumph ihres Landsmannes zu einem Vorzeichen des Sieges Italiens über den „Fremden" symbolisirten. Beschämt schlich sich Mr. Charles von dannen, verfolgt von dem höllischen Zurufe der Menge.

** Die „Gazette des Tribunaux" erzählt aus Anlaß eines Diebstahls, daß ein Kastanienverkäufer sich einen Weinkeller „annexionirt" hat. Auch auf der Pariser Bühne wurde schon gesagt: „Er hat sich meine Uhr annexionirt." So bereichert die Politik den kriminalistischen Sprachschatz

** Moriz Hartmann berichtet aus Florenz: In den Belle Arti sind seit einigen Tagen die Modelle der Monumente ausgestellt, welche Staat und Städte decretirt haben; die Concurrenten sind zahlreich, und das Publikum strömt herbei, um den künftigen Schmuck der Städte Toscanas in Augenschein zu nehmen und zu beurtheilen Da sind zunächst die Modelle dreier die Zeitgeschichte betreffender Monumente, Carlo Alberto's, Vittorio Emmanuele's und Louis Napoleon's, welche in den Städten Florenz und Livorno aufgestellt werden sollen. [illegible] Carlo Alberto's [illegible] „des Helfers" [illegible] Vittorio Emmanuele's [illegible] geliefert worden. Doch ist das Modell zum Monument des Helfers meist am großartigsten angelegt; er reitet über gewaltige Terassen hinweg, und ihm zu Füßen liegen vier allegorische Gestalten: die Politik, der Krieg, der Friede und noch eine, die ich vergessen habe, welche aber gewiß nicht die Freiheit ist; vielleicht ist es ihr Surrogat, ihr Eichelkaffee, die Ordnung. Die Vittorio Emanuele's sind alle häßlich und daran ist der gewaltige Schnurrbart schuld, jener Schnurrbart, der eine so eigenthümliche Entwickelungs-Geschichte hat. Der Besitzer war offenbar mit der angebornen Größe desselben nicht zufrieden und hat ihm rechts und links einen Theil des Backenbart-Territoriums annectirt. Aber man erkennt noch die Grenzen an der Verschiedenheit des Wachsthums, und das verstimmt in einem Kunstwerke von wegen des Mangels an Einheit. Doch hoffen die Barbiere, daß die Zeit das Ihrige thun werde. Der broncene Schnurrbart aber wird, wenn längst die Grenzen ineinander gewachsen sein werden, als ewiges Denkmal des Jahres 1859—1860 aere perennius in das Gemüth der Zukunft hineinragen.

** Die Redaction der New-Yorker Handelszeitung erklärt, daß sie sich von jeder Gemeinschaft mit dem Staate Wisconsin lossage, da die dortigen Stadt-, Kreis- und Eisenbahn-Corporationen „auf die tiefste Stufe des gemeinsten Schwindels und des niederträchtigsten Betruges gesunken" seien, und kündigt allen ihren deutschen Lesern in jenem Staate das Abonnement, da fernerhin das Blatt „nach Wisconsin zu senden, ihrem Ehrgefühl widerstrebe". Was einzelne Abonnenten von ihrer Pränumeration noch zu fordern haben, wird jedem sofort baar ausgezahlt werden; auf ihre eigene Forderungen hat die Redaction bereits verzichtet.

** Der Champagner-Verbrauch in Rußland hat sich in den letzten dreißig Jahren vervierfacht. In den Jahren von 1824 bis 1828 wurde von diesem Wein aus Frankreich für [illegible] S.-R., 18[illegible] aber für 2.380,382 und 1856 für 2.168.076 S.-R. importirt.

Amtsblatt.

N. 314. pr. **Kundmachung.** (1539. 2-3)

Die Direction der privil. österr. Nationalbank hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium die Filialleih-Anstalt in Krakau ermächtigt die Belehnung von Staatseffecten wieder aufzunehmen, und unter genauer Beobachtung der für das Leihgeschäft früher erlassenen Vorschriften auf die zur Verpfändung geeigneten Werthpapiere vorerst selbst ohne Rücksicht auf die Verwendung zu einer Betheiligung des Darlehenswerbers an dem neu eröffneten Staats-Anlehen von 200 Millionen Gulden reglementmäßige Vorschüsse zu gewähren.

Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. April l. J. Z. 1339/F.-M. zur Begegnung allfälliger Zweifel über die Dauer der Filialleih-Anstalt mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Absicht, diese Leih-Anstalt nach Abwickelung des erwähnten Verlosungs-Anlehens wieder aufzuheben, nicht bestehe.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 3. April 1860.

N. 1406. **Edict.** (1503. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte, wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Befriedigung der durch Frau Angela Szebesta wider Herrn Stanislaus Szum ersiegten Forderung pr. 795 fl. 30 kr. CM. und der früher mit 3 fl. 41 kr. CM., 10 fl. 25 kr. CM. und gegenwärtig mit 19 fl. 55 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Veräußerung der in der Tarnower Vorstadt Zabłocie sub Nr. Cons. 1 gelegenen, dem sachfälligen Herrn Stanislaus Szum gehörigen Realität bewilligt, und hiezu der Termin auf den 21. Mai 1860 und 21. Juni 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumt wird, zu welcher die Kauflustigen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß als Ausrufspreis der erhobene Schätzungswerth pr. 7833 fl. 48 kr. CM. oder 8225 fl. 49 kr. ö. W. gegen Erlag eines 10. Theils dieses Ausrufspreises als Vadium, u. z.: entweder im Baren oder in k. k. verzinslichen Staats-Obligationen oder in Pfandbriefen der galiz.-ständischen Creditanstalt oder endlich in G.-Entlastungs-Obligationen in dem durch die letzten „Krakauer Zeitungs"-Blätter nachgewiesenen Curse jedoch nicht über Nominalwerth angenommen und diese Realität in diesen zwei Terminen unter dem Schätzungswerthe nicht veräußert werden, und für den Fall als diese Realität in diesen zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden wird; so wird Behufs Festsetzung der erleichternden Bedingnisse der Termin auf den 22. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt.

Im Uebrigen die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. Februar 1860.

N. 1032 civ. **Edict.** (1505. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 16. April 1856 Sara Rachel Stern geb. Kannengiesser in Neu-Sandez ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Sohnes der Erblasserin Israel Weiss unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Zieliński abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 5. März 1860.

Z. 3221. **Edict.** (1532. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Theofile (Bogumiła) Kossecka geb. Stadnicka und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Boleslaus Paszyc und Frau Maria Paszyc wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Porąbka der dom. 62 pag. 306 n. 4 on. hypothecirten Summe von 20,000 flp. sammt Bezugsposten sub präs. 7. März 1860 Z. 3221 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 21. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 14. März 1860.

N. 1922. **Edict.** (1545. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem unbekannt wo abwesenden und angeblich vermißten Franz Bełdowski Eigenthümer von 40/160 Theilen des im Tarnower Kreise liegenden Gutsantheiles in Pstrągowa Bełdowszczyzna genannt mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Karl Nitsche aus Czudec wegen Zuerkennung, der vermißte Franz Bełdowski Eigenthümer von 40/160 Theilen des im Tarnower Kreise liegenden Gutsantheils in Pstrągowa Bełdowszczyzna genannt, Sohn des Josef Bełdowski werde behufs der Durchführung seiner Nachlaßmasse-Abhandlung für gesetzlich todt erklärt sub präs. 12. Februar 1860 Z. 1922 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagsatzung auf den 14. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Stojałowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1860.

Pferde-Verkaufs-

N. 200. **Kundmachung.** (1538. 2-3)

Um den Pferdezüchtern die Gelegenheit zu bieten, sich Vaterpferde der hiesigen arabischen Race — sowohl Vollblut als Halbblut — beischaffen zu können, wurde die hohe Bewilligung ertheilt, folgende **fünf junge Hengste** aus freier Hand verkaufen zu dürfen, und zwar:

Scherif-Schimmelhengst, 4 jährig, 15 2/4 Faust groß, Vollblut-Araber.

Neami-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Original-Araber.

Gidran-Elbedàvy-Fuchshengst, 2 jährig, 14 3/4 Faust groß, Vollblut-Araber.

Asslan-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Halbblut-Araber.

Scherif-Schimmelhengst, 3 jährig, 15 1/4 Faust groß, Halbblut-Araber.

Welches hiemit mit dem Beifügen zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Pferde von heute an, zu jeder Zeit hierorts erkauft werden können.

Vom k. k. Militär-Gestüts-Commando zu

Bàbolna, am 28. März 1860.

N. 1728. **Edict.** (1531. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Georg Reyma aus Lipnik die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des am 2. Jänner 1779 zu Kamnitz, Bezirk Bielitz in Schlesien geborenen, zuletzt in Lipnik, Bezirk Biala in Galizien wohnhaften und von da seit 22 Jahren unbekannt wo abwesenden Johann Reyma bewilligt, und Herr Mathias Bolleg in Lipnik zum Curator desselben bestimmt worden ist.

Johann Reyma wird demnach aufgefordert, binnen einem Jahre d. i. bis 17. März 1861 entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder seinen Curator von seinem Leben und Aufenthaltsort in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Ablauf dieser Frist derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Erben eingeantwortet werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Biała, am 17. März 1860.

L. 1728. **Edykt,**

C. k. Sąd powiatowy w Białéj podaje do wiadomości, że w skutek prośby Jerzego Reymy z Lipnika, aby Jan Reyma, który dnia 2. Stycznia 1779 w Kamnicach, powiecie Bielskim w Szląsku rodzonym i w Lipniku, powiecie Bialańskiem w Galicyi zamieszkałym był, ztąd ale przed 22. latami oddalił się, i o którego życiu i pobycie dotychczas wiadomości żadnéj niema, był sądownie za umarłego uznanym; dochodzenie sądowe w tym celu rozpoczęto i p. Maciéj Bolleg w Lipniku jako kurator tegoż Jana Reymy postanowionym został.

Jana Reymę wzywa się zatem, ażeby w przeciągu roku t. j. aż do 17. Marca 1861 w tutejszym Sądzie się zgłosił, albo tenże Sąd lub kuratora swego o życiu i pobycie uwiadomił, w przeciwnym bowiem razie, po upłynionym wyż oznaczonym terminie takowy jako umarły uznanym i majątek jego sukcesorom przyznanym będzie.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Biała, dnia 17. Marca 1860.

N. 407. **Kundmachung.** (1530. 2-3)

Zur Verpachtung der an dem Schulhause zu Cęcina nothwendigen und gemäß h. k. kreisbehördl. Erlasse vom 13. December 1859 Z. 16490 auf 370 fl. 49 kr. ö. W. veranschlagten Bauherstellungen wird die Licitation zum 20. April 1860 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei bestimmt, und hiezu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen, daß bei der Licitationsvornahme die Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 9. Februar 1860.

N. 309 präs. **Kundmachung.** (1524. 3)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. d. Mts. Z. 1339/F.-M. sind die k. k. Landeshauptkasse in Krakau, dann die k. k. Sammlungskassen in Wadowice, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jasło und Neu-Sandez ermächtigt worden, Einzeichnungen auf neue Staats-Anlehen von 200 Millionen Gulden zu den Beträgen von 100 fl., 200 fl., 300 fl. und 400 fl. ohne alle und jede Beschränkung anzunehmen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom Präsidium des k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 2. April 1860.

N. 3088. **Kundmachung.** (1519. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche in der Marktgemeinde Mielec auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 16. April 1860 bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction stattfinden.

Der Ausrufspreis beträgt für die gedachte Dauer, u. z.: bezüglich der Verz.-Steuer vom Weine . 230 fl. 58 kr. und vom Fleische . . . . 2250 fl. — kr.

somit zusammen . . 2480 fl. 58 kr. öst. Währ. und das 10% Vadium 250 fl.

Die schriftlichen Offerten sind bis zum 10. April 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können daselbst so wie bei dem k. k. Finanzwache-Commissär in Kolbuszów eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów, am 18. März 1860.

N. 526. civ. **Edict.** (1512. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Pilsno wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Requisition des k. k. Kreisgerichtes Neu-Sandez ddto. 8. Februar 1860 Z. 427 civ. die executive Feilbietung der dem Herrn Boleslaus Goławski gepfändeten Fahrnisse, nämlich 700 Klafter Buchenholz im Schätzungswerthe von 1050 fl. ö. W. wegen der dem Herrn Joachim Kosterkiewicz schuldigen Wechselsumme pr. 324 fl. 49 kr. CM. s. N. G. in der Wohnung des Executen zu Gorzejowa górna vorgenommen werden wird.

Hiezu werden 2 Tagfahrten, auf den 14. Mai und 5. Juli 1860 jedesmal um die 10te Vormittagsstunde mit dem Beisatze angeordnet, daß die gepfändeten Fahrnisse nur gegen bare Bezahlung und erst bei der 2ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Pilsno, am 8. März 1860.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	328‴ 11	+ 8·0	58	West mittel	heiter mit Wolken	Nachmittag Regen	+3·6	+9·6
	10	29 07	+ 3·8	84	schwach	" " "			
5	6	29 31	+ 0·8	90	Ost "	" " "			

Getreide-Preise
auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	5	20	5	50	5	—	5	15	—	—	—	—
" Saat-Weiz. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	3	55	3	65	3	25	3	45	—	—	—	—
" Gerste . . .	2	90	3	—	2	60	2	75	—	—	—	—
" Hafer	2	—	2	10	1	75	1	80	—	—	—	—
" Erbsen	3	50	3	75	3	25	3	40	—	—	—	—
" Hirsegrütze . .	4	50	5	—	4	—	4	25	—	—	—	—
" Fasolen	4	—	4	40	3	50	3	80	—	—	—	—
Metz. Buchweizen . .	1	50	1	60	—	—	1	40	—	—	—	—
" Hirse	2	50	2	65	—	—	2	—	—	—	—	—
" Kartoffeln (neu)	—	—	1	4	—	—	—	96	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	1	—	1	5	—	—	—	85	—	—	—	—
" Stroh . . .	—	—	—	70	—	—	—	65	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
" mag. "	—	—	—	14½	—	—	—	—	—	—	—	—
" Rind-Lungenfl.	—	—	—	19½	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung . . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	—	3	50	—	—	2	75	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen . .	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	95	—	—	—	90	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/8 Metz	—	47½	—	50	—	42	—	45	—	—	—	40
Częstochauer dto	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	90	—	—	—	87½	—	—	—	—
Perl dto.	1	20	1	30	—	—	1	—	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	80	—	—	—	75	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	70	—	—	—	65	—	—	—	—
Graupe dto. .	—	—	—	75	—	—	—	60	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto. .	—	—	—	55	—	—	—	50	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	65	—	—	—	60	—	—	—	—
Samen-Wiken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 3. April 1860.
Deleg. Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht
vom 3. April.

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63.75	64 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.60	78 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.50	68.75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.75	60.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	120 75	121.—
„ 1854 für 100 fl.	93.25	93.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90 —	91.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	71 75	72 —
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	70 25	70.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	870 -	872 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	191 20	191.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	557.—	558.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1992 —	1994 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	272 —	272.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173.50	173.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128.50	129.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153.—	154.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	103.—	103.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	435.—	437.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	195 —	200.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. — 6jährig zu 5% für 100 fl. .	100.—	101.—
10jährig zu 5% für 100 fl. .	96.50	97 —
verlosbar zu 5% für 100 fl. .	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. — 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . . pr. St.	99.—	99.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . . "	99.50	100.50
Esterházy zu 40 fl. CM. . . . . "	84.—	85.—
Salm zu 40 " . . . . . "	37.75	38 25
Palffy zu 40 " . . . . . "	36.25	36.75
Clary zu 40 " . . . . . "	36.75	37.25
St. Genois zu 40 " . . . . . "	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 " . . . . . "	22.50	23.—
Waldstein zu 20 " . . . . . "	27.75	28.25
Keglevich zu 10 " . . . . . "	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.25	113.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3% . .	113.35	113.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 20	100.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132.—	132.—
Paris, für 100 Franken 3½%	52 60	52.65

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 26 5/10 Nkr.	— fl. —— Nkr.
Kronen	18 fl. — 15 "	— fl. —— "
Napoleonsd'or	10 fl. — 58 "	— fl. —— "
Ruff. Imperiale	10 fl. — 80 "	— fl. —— "

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 235. **Kundmachung.** (1535. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Biała vom 31. Dezember 1859, Z. 6829 im Grunde des vor dem bestandenen Bialaer Magistrate am 16. April 1852, Zahl 592 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches zur Hereinbringung der dem Herrn Carl Joseph z. N. Humborg zuerkannten, im Lastenstande der den Eheleuten Florian und Anna Prohaska eigenthümlich gehörigen, im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Rajcza n. 41 on. intabulirten Forderung von 8000 Gulden C.-M. sammt 5% Interessen seit 3. April 1857, der mit 7 fl. 8¾ kr. österr. Währ. bereits zuerkannten und der gegenwärtigen pr. 21 fl. 10 kr. österr. Währ. mit Ausschluß der für die executive Schätzung erwachsenen und insbesondere noch zu vergütenden Executionskosten — die executive öffentliche Feilbietung der den Eheleuten Florian und Anna Prohaska gehörigen, im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Rajcza, jedoch mit Ausschluß der dem Herrn Leopold Freiherrn v. Pach eigenthümlichen auf bäuerlichen Gründen erbauten Annahütte und mit Ausschluß jeder Grundentlastungsentschädigung, die aus was immer für einem Titel ermittelt wurde, oder ermittelt werden könnte, in zwei Terminen, am 25. April und 31. Mai 1860, jedesmaal um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Landesgerichte unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 48.572 fl. 30 kr. öst. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat die Summe von 4857 fl. 3 kr. österr. Währ. im Baaren oder in kaiserl. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, sammt den hiezu gehörigen Coupons, welche nach dem letzten Course der von den Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung," jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbothes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und gegen Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Güter auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittheile des angebothenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle, dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes der erstandenen Güter halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstigen damit verbundenen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekar-Gläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des gebotenen Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen, das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe jedoch auf sein Ansuchen als Eigenthümer im Activstande derselben und dessen Verbindlichkeit, die übrigen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter intabulirt, hingegen werden alle übrigen Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche zufolge die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich auszuweisen haben wird, extabulirt, und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums dieser Güter und für die oberwähnte Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
7. Sollten die Güter auch bei dem zweiten Termine nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 31. Mai 1860, 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G. O. Behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungs-Termin festgesetzt, und bei solchem diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Güter um jeden Preis, auch unter dem Schätzungswerthe, verkauft werden, und der contractbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Diese Strenge der Relicitation und die hieraus entspringende Verantwortlichkeit des wortbrüchigen Erstehers wird gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthums des Erstehers im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt.
9. Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt in Milówka mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact, wie auch der landtäfliche Auszug dieser Güter in der h. g. Registratur eingesehen werden kann.

Von dieser Feilbietungsausschreibung werden beide Theile, dann die bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, ferner die dem Wohnorte nach unbekannten Joseph Lavogger und Mathias Alexander z. N. Wrana, wie auch sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, die nach dem 9. October 1859 in die Landtafel gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Dr. Mraczek mit Substituirung des Advokaten Dr. Machalski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 6. März 1860.

N. 235. **Obwieszczenie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż w skutek wezwania c. k. Sądu powiatowego w Biały z dnia 31. Grudnia 1859 L. 6829 na zasadzie ugody sądowéj przed b. Magistratem w Biały na dniu 16. Kwietnia 1852 do L. 592 zawartéj, na zaspokojenie sumy p. Karólowi Józefowi dw. im. Humborg przyznanéj, w stanie biernym dóbr Rajcza w obwodzie Wadowskim położonych, do małżonków Floryana i Anny Prohasków należących n. 41 on. zabezpieczonéj, zaintabulowanéj w ilości 8000 złr. mk. wraz z 5% od 3. Kwietnia 1857, kosztami egzekucyjnemi w ilości 7 złr. 8¾ kr. w. a., 29 złr. 10 kr. w. a., z wyłączeniem kosztów egzekucyjnych z oszacowania sądowego dóbr tych pochodzących w swoim czasie likwidować się mających odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya dóbr Rajcza w obwodzie Wadowskim położonych własnych — z wyłączeniem jednak na gruntach włościańskich wybudowanéj do p. Leopolda barona Pach należącéj hamerni „Anną" nazwanéj i z wyłączeniem już wymierzonéj tub z jakiegobądź tytułu wymierzyć się mającéj indemnizacyi za zniesione ciężary gruntowe w dwóch terminach, t. j. na dniu 25. Kwietnia i 31. Maja 1860, każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi cena szacunkowa w ilości 48572 złr. 30 kr. w. a.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć wadyum w ilości 4857 złr. 3 kr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należącemi kuponami, a to podług ostatniego kursu w gazecie „Krakauer Zeitung", którą licytanci przynieść i do aktu licytacy załączyć mają, wyrażonego, do rąk komisyi licytacyjnéj. Kurs tych papierów nominalnéj ich wartości przewyższać niemoże. Wadyum w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś kupującym po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca zobowiązanym jest trzecią część eeny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa, lub w listach zastawnych, jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjmującéj do depozytu sądowego złożyć, po czém mu ta realnosć i b z jego żądania, lecz na własny koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie.
4. Erugiz dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj, a to podług téjże wraz z procentem, procent po 5 od sta ceny kupna, któryto procent od dnia odebrania tych dóbr w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
5. Nabywca obowiązanym jest od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie dóbr powyższych podatki i inne z posiadaniem tych dóbr połączone publiczne i gminne należytości opłacać, jakotéż i owe ciężary, których wypłatę wierzycieli przed umówionym lub prawnym termtnem wypowiedzenia odebrać by niechcieli, w miarę ceny kupna i na rachunek téjże przyjąć.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części kupna dekret dziedzictwa nabytych dóbr nabywcy nawet bez jego żądania wydanym, tenże na własne żądanie, jako właściciel realności w stanie czynnym, jego obowiązek zaś do zapłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem 5% stósownie do punktu 4go niniejszych warunków w stanie biernym tychże dóbr zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hipoteczne, względem których pozostawienia u nabywcy wierzyciele zezwolą, o ile nowonabywca deklaracyami tychże wykaże się, wyekstabulowanemi, na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności i za intabulacyą resztującéj własnośnie wymienioną nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu zapłaci.
7. W razie gdyby dobra te na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedanemi niezostały do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 31. Maja 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem wyznacza się, że następnie dobra te w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z niniejszych warunków zadosyć nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym dobra te za jakąkolwiek cenę, nawet niżéj ceny szacunkowéj, sprzedanemi zostanie i na tym dobra te za jakąkolwiek cenę, nawet niżéj ceny szacunkowéj, sprzedanemi zostaną, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadyum ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie. Właśnie wymieniony rygor relicytacyi i wynikająca ztąd odpowiedzialnosć nowonabywcy przy intabulacyi tegoż za właściciela dóbr nabytych, jednocześnie w stanie biernym zabezpieczonym zostanie.
9. Względem podatków i innych nalezytości na dobrach tych ciążących, chęć kupna mający, zasięgnąć mogą bliższych wiadomości w c. k. Urzędzie podatkowym w Miłówce. Akt oszacowania równie jak i wyciąg tabularny długów na dobrach tych ciążących w tutejszéj registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu téj licytacyi strony interesowane i wierzyciele hipoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, niewiadomi zaś z miejsca pobytu Józef Lavogger i Maciéj Aleksander dw. im. Wrana, wreszcie wierzyciele hipoteczni, którzy pod dniem 9. Października 1859 pretensye swe do tabuli krajowéj wnieśli, lub téż ci, którymby uchwała obecna zupełnie lub téż dość wcześnie doręczoną niezostała, do rąk ustanowionego dla nich kuratora adwokata sądowego p. Dra Mraczka, którego zastępcą adwokat Dr Machalski mianowanym zostaje — zawiadomienie otrzymują.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Kraków, dnia 6. Marca 1860.

N. 18618. **Edict.** (1500. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Hrn. Arthur Dzięgielowski Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden in der Landtafel dom. 384 pag. 210 n. 10 und 11 h. und 384 p. 213 n. 14 und 15 h. vorkommenden Gutes Borek, ferner des in der Landtafel d. 216 p. 104 n. 10 h. vorkommenden Gutsantheiles Borek szlachecki Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 17. Juli 1856 Z. 3462 und 6. November 1856 Z. 5158 für obige Güter Borek und den Antheil Borek szlachecki bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 3719 fl. 32⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 28. Februar 1860.

Z. 3836. **Edict.** (1499. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten 1. Fr. Antonina Starowiejska, 2. Fr. Rosalia de Starowiejskie Russocka, 3. Hr. Hipolit de Biberstein Starowiejski Geistlichen, 4. Hr. Jakob Starowiejski, 5. Fr. Simforosa Starowiejska, 6. Hr. Anton Bobrowski, 7. Fr. Johanna de Bobrowskie Różycka, 8. Hr. Aegidius Kosiński, 9. Hr. Anton Heinrich (2. N.) Kosiński, 10. Fr. Olimpia Oraczeska oder Oraczewska, oder im Falle ihres Todes deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Ignatz Graf Bobrowski Eigenthümer der Güter Poręba wielka Wadowicer Kreises — wegen Erkenntniß, daß das Recht die aus der größeren im Grunde des durch die Eheleute Vincenz und Friederike Grafen Bobrowskie am 30. April 1814 ausgestellten Schuldscheins im Lastenstande der Güter Poręba wielka Wadowicer Kreises dom. 55 pag. 145 n. 13 on. für Thekla de Biberstein Starowiejskie Różycka intabulirten Summe pr. 3000 Stück kais. Dukaten verbliebene Summe pr. 1000 Stück kais. Dukaten zu fordern, durch Verjährung erloschen und diese Restsumme pr. 1000 Dukaten zu löschen sei, unterm präs. 9. März 1860 Z. 3836 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit landesgerichtlichen Beschlusse vom 13. März 1860 Z. 3836 die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 24. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung, und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern gemeinschaftlichen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 13. März 1860.

N. 8854. **Kundmachung.** (1523. 2-3)

Nach den letzten ämtlichen Mittheilungen ist im Lemberger Verwaltungsgebiete in der 1. Hälfte des laufenden Monats kein neuer Ausbruch der Rinderpest vorgekommen, und die Seuche ist vielmehr zu Podhajczyki Samborer Kreises, zu Siechów Stry'er Kreises, zu Meducha und Hodorów Brzeżaner Kreises, und zu Zalesie Czortkower Kreises wieder erloschen; es sind somit auch der Stry'er und Brzeżaner Kreis seuchenfrei geworden, und es besteht die Seuche nur noch in den Ortschaften Susułów, Solec, Kołpiec und Podolce Samborer Kreises, dann Kociubince Czortkower Kreises, in deren nur noch 20 Rinder im Seuchenstande verblieben.

In dem Zeitabschnitte vom 4. bis zum 10. März, ist in Böhmen die Rinderpest neuerlich in zwei Ortschaften, u. z.: in Böhmisch-Trübau, zum Chrudimer und in Neschkareditz zum Czaslauer Kreise gehörig, bei 3 Rindern aufgetaucht, von denen 2 gefallen sind und 1 der Keule geopfert wurde. Dagegen hat sich in den mehr bedrohten andern zwei Kreisen kein neuer Erkrankungsfall ereignet, dem zufolge im Prager Kreise noch 2 und im Bunzlauer Kreise nur noch eine Ortschaft in der gesetzlichen Contumaz verblieben sind.

Während der Periode vom 14. vorigen bis 3. d. M. ist die in Mähren herrschende Rinderpest in dem Brünner und in Habelsdorf im Proßnitzer Bezirke erloschen. Neu ausgebrochen ist die Seuche in der Gemeinde Mienik im Littauer und in Gnoitz im Sterberger Bezirke wo in jedem dieser Orte ein Stück als an der Rinderpest gefallen anerkannt und überdieß in dem von früher verseuchten Orte Luschitz noch ein Stück als verdächtig der Keule unterzogen worden ist.

Zu Jaschkowitz, Kreis Tost-Gleiwitz in preuß. Schlesien ist Anfangs dieses Monats die Rinderpest aufs Neue zum Ausbruche gekommen. Die Seuche ist glücklicherweise auf das dortige Dominial-Gehöft beschränkt geblieben, und dessen sämmtlicher Hornviehbestand, aus 31 Stück bestehend, theils gefallen, theils getödtet worden, so daß nunmehr der ganze Hof an Hornvieh vollständig evakuirt ist.

Diese Mittheilungen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jaschkowitz 8 Meilen von der österreichisch-preußischen Grenze entfernt ist, und die ganze Ortschaft durch Militär streng bewacht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 25. März 1860.

Z. 353. **Edict.** (1509. 2-3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Agnes Woynas wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Adalbert Wydra wegen Zahlung der Summe von 39 fl. 90 kr. ö. W. sammt Neben-Gebühren unterm 27. Februar 1860 Z. 353 die Klage

angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Verlassenschafts-Masse dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Anton Nowak Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Rozwadów, am 29. Februar 1860.

N. 322. **Edict.** (1510. 2-3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Debora Kartagener wider die Verlassenschaftsmasse nach Johann Demeter Czernecki wegen Zahlung der Summe von 21 fl. ö. W., 5 fl. 60 kr. ö. W. und 8 fl. 40 kr. ö. W. s. N. G. unterm 22. Februar 1860 Z. 322 die mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 30. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Franz Gabriel in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Rozwadów, am 22. Februar 1860.

N. 9449. **Kundmachung** (1526. 2-3)

Da gelegenheitlich der Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Rzeszów bis Przeworsk die früheren Personen-Züge Nr. 1 und 2 eingestellt worden sind, und daher seit 15. November 1859 zwischen Krakau und Przeworsk nur ein Personenzug hie und her verkehrt, so mußte diesem zu Folge, nach der hierämtlichen Kundmachung vom 7. November 1859 Z. 7802 eine der beiden Malleposten, welche bis dahin zwischen Lemberg und Rzeszów kursirten, eingestellt, und die andere auf die Strecke zwischen Lemberg und Przeworsk beschränkt werden, wobei Passagiers-Aufnahme bei den Ausgangspuncten auf die neun Plätze der regelmäßig verkehrenden Aerarialwagen beschränkt, bei den Postämtern in Grodek, Przemyśl und Jaroslau aber, die unbedingte Aufnahme gestattet wurde.

Um mit dem Eintritte der günstigeren Jahreszeit, den Reisenden eine vermehrte Fahrgelegenheit bei der gegenwärtigen täglich einmaligen Mallepost zu verschaffen, werden das Postamt in Lemberg und das Bahnhofpostamt in Przeworsk für die Periode vom 1. April bis Ende October l. J. ermächtigt, bis siebzehn Reisende aufzunehmen und so weit der Vorrath reicht, die erforderliche Auzahl viersiziger Aerarialkaleschen beizugeben.

Was mit der Bemerkung zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wenn auch an einzelnen Tagen in Lemberg oder Przeworsk eine geringere Anzahl von Passagieren als neun vorkommen sollte, die für den gewöhnlichen Bestimmte Anzahl von Wagen (ein Packwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und zwei viersizige Aerarialkaleschen als Beiwagen) abgefertigt wird, und die unbedingte Aufnahme für die Aemter in Grodek, Przemyśl und Jaroslau auch bei der neuen Einrichtung nämlich auch in dem Falle beibehalten bleibt, wenn von Lemberg oder Przeworsk 17 Passagiere abgefertigt werden sollten.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. März 1860.

Nr. 9449. **Obwieszczenie.**

Ponieważ z powodu przedłużenia kolei żalaznéj z Rzeszowa do Przeworska, dawniejsze dla podróżnych przeznaczone pociągi tejże kolei Nr. 1. i 2. kursować przestały — więc od 15. Listopada 1859 r., między Krakowem a Przeworskiem jeden tylko pociąg kolei dla osób podróżnych tam i napowrót kursuje; zatém podług tutejszego obwieszczenia z dnia 7. Listopada 1859 do L. 7802 wydanego, wynikła konieczność zniesienia jednéj z dwóch, do tego czasu między Lwowem a Rzeszowem kursujących malepoczt, a ograniczenie drugiéj na jazdę między Lwowem a Przeworskiem. Tem samem ograniczono przyjmowanie podróżnych w tych miastach na 9, w zwykle kursujących wozach pocztowych znajdujących się miejsc, z dozwoleniem pocztamtom w Gródku, Przemyślu i Jarosławiu bezwarunkowego tychże przyjmowania.

Aby więc przy nadchodzącéj dogodniejszéj porze roku, podróżnym nastręczyć lepszą sposobność jazdy, kursującą raz tylko codziennie malepocztą, daje się niniejszem pocztamtom we Lwowie i onemu przy dworcu kolei żelaznéj w Przeworsku upoważnienie, w czasie od 1. Kwietnia do końca Października r. b. przyjmować do siedmnastu podróżnych, z nakazem dostawienia potrzebnéj ilości w zapasie będących wozów aerarialnych o cztérech siedzeniach.

Co niniejszem z tem dodatkiem do publicznéj podaje się do wiadomości, że choćby w niektórych dniach we Lwowie lub Przeworsku mniéj jak 9 podróżnych zapisać się miało, dodane być mają wszystkie, zwykle wysyłane wozy (t. j. wóz pakunkowy z kabrioletem, jako wóz główny z dodaniem dwóch wozów aerarialnych o czterech siedzeniach). Bezwarunkowe przyjmowanie przy pocztamtach w Gródku, Przemyślu i Jarosławiu, zostawia się jednak i przy tém nowem urządzeniu t. j. nawet w tym razie, jeżeliby z Lwowa lub Przeworska 17 podróżnych wysłanych zostało.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 21. Marca 1860.

Z. 263. **Edict.** (1514. 2-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Witowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 263 eine Klage wegen Löschung des in dem Lastenstande, des über der Realität in der Bieczer Vorstadt gelegenen Vorwerkes Pyzikówka genannt sub Nr. 3 on. zu Gunsten des Johann Witowski intabulirten Betrages von 62 fl. 30 kr. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 2. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hr. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 27. Februar 1860.

Z. 259. **Edict.** (1515. 2-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Agatha Witowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Stanislaus Zaykowski, Hr. Ladislaus Chmielowski unter dem 14. Februar 1860 Z. 259 wegen Löschung der sub Nr. 1 on. haftende, sammt der Superlast sub n. 2 und 8 on. auf der in der Bieczer Vorstadt gelegenen Realität Szczubielszczówka genannt zu Gunsten der Agatha Witowska pränotirten Summe von 1500 flp. oder 375 fl. WW. aus der Verschreibung vom Jahre 1756 herrührend, sammt der sub 2 on. auf Grund des Urtheiles vom 10. Februar 1795 Z. 21 zu Gunsten des Mathias Krzemiński pränotirten Summe von 875 flp. wie auch der sub Nr, 8 on. zu Gunsten des Hrn. Stanislaus Zaykowski pränotirten und cedirten Afterlast s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 2. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hrn. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 27. Februar 1860.

N. 977. **Edict.** (1504. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Bobowski und dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Hr. Josef und Fr. Sophie Jaworskie, dann Hr. Konstantin Mąkulski wegen der Summe pr. 5705 flp. s. N. G. aus dem Lastenstande der im Sandezer Kreise liegenden Güter Falkowa n. 9 on. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 2. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. März 1860.

N. 1677. **Kundmachung.** (1520. 2-3)

Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer von Fleisch- und Weinverbrauche in der Stadt Wojnicz sammt den vereinigten Ortschaften Zamoscie mit Ratnawa, dann Lukanowice mit Isep auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 wird am 12. April 1860 hier eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Ausrufspreis für obige Zeit 1729 fl. 75 kr. ö. W. wovon auf Wein 138 fl. 64 kr. entfallen. Vadium 173 fl. ö. W.

Offerten bis 11. April 1860, 6 Uhr Abends bei dem gefertigten Vorstande zu überreichen.

Die übrigen Bedingnisse sind hier oder bei dem Finanzwache-Commissär in Bochnia einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 19. März 1860.

N. 1244. **Kundmachung.** (1516. 2-3)

Von Seiten des k. k. Bezirksamtes Wieliczka werden in Bienkowice Bochniaer Kreises, 75 Joch 30 Quadrat-Klafter Acker, 15 Joch 16 Qu.-Klafter Wiesen, 1 Joch 241 Quadrat-Klafter Gärten und 1 Joch 551 Qu.-Klftr. Weiden, ferner das Wohngebäude bestehend aus 2 Zimmer und 1 Küche, endlich die Wirthschaftsgebäuden, als: Scheuer, Speicher, Stallungen und Wagenschopfen im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden, auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 15. April 1860 angefangen, verpachtet werden. Der Ausrufspreis beträgt 364 fl. ö. W., das vor der Licitation zu erlegende Vadium 36 fl. 40 kr. ö. W.

Die Licitation zu welcher Pachtlustige eingelagen werden, wird am 14. April 1860 um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Bezirksamte abgehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Wieliczka, am 17. März 1860.

Z. 1602. **Edict.** (1533. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, daß über das sub präs. 23. März 1860 Z. 1602 überreichte Güterabtretungs-Gesuch des Rzeszower Krämers Majer Buch in Gemäßheit des §. 488 G.-O. und des §. 73 des kais. Patentes vom 20. November 1852 Z. 251 über das gesammte bewegliche, dann das in den Kronländern für welche das zitirte Patent Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Majer Buch der Concurs eröffnet worden ist.

Für die Concursmasse wird der Vertreter in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Tarnower Advokaten Kański aufgestellt. Alle welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, werden mittelst Edictes aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für Rechte sich gründende Ansprüche bis 31. Mai 1860 hiergerichts anmelden sollen, widrigen Falles sie von dem vorhandenen und etwa zu wachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert das auf ein in der Maße befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes oder eines ihm zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Maße angehalten werden würden.

Zur Wahl des provisorischen Vermögens-Verwalters werden die in Rzeszów sich aufhaltenden Gläubiger auf den 30. März 1860 Nachmittags 3 Uhr anher vorgeladen.

Zur Wahl des definitiven Vermögens-Verwalters und des Creditorenausschusses wird die Tagfahrt auf den 13. Juni 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zu welcher sämmtliche Gläubiger nach §§. 92 und 93 G.-O. vorgeladen werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 26. März 1860.

N. 1602. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym zawiadamia, iż w skutek prośby kramarza Rzeszowskiego Majera Buch de präs. 23. Marca 1860 do L. 1602 w moc §. 488 U. S. i §. 73 Patentu cesarskiego z dnia 20. Listopada 1852 L. 251 na cały tegoż ruchomy, równie nieruchomy w koronnych Państwach, dla których tenże Patent jest obowiązującym, znajdujący się majątek, konkurs otworzony został.

Na zastępcę massy krydalnéj ustanawia się Rzeszowskiego adwokata Dra Lewickiego, z substytucyą Tarnowskiego adwokata Dra Kańskiego.

Wzywają się zatem niniejszym edyktem wszyscy wierzyciele, ażeby swoje na czym bądź gruntujące się prawa do dnia 31. Maja 1860 w tutejszym Sądzie zameldowali, inaczéj bowiem na ich prentensye do majątku dłużnika istniejącego i może przyrość mogącego, jeżeli tenże przez zgłoszonych się w przepisanym czasie wierzycieli wyczerpany zostanie, bez względu na ich prawo własności, lub zastawu, lub téż kompensacyi, któreby im do massy przysłużały, zważać się niebędzie, i owszém w tym ostatnim wypadku będą zmuszeni, co się od nich do massy należy, do massy komportować.

Dla wyboru tymczasowego administratora majątku, oznacza się dzień 30. Marca 1860, o godzinie 3. popołudniu, na którem wierzyciele miejscowi Rzeszowscy stawić się mają.

Dla wyboru stałego administratora majątku i wydziału wierzycieli oznacza się dzień 13. Czerwca 1860 o godzinie 9. zrana, na któren wszyscy wierzyciele stósownie do §§. 92 i 93 U. S. wzywają się.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Marca 1860.

Z. 2083. **Edict.** (1517. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es seien Mathias Firlet, Grundwirth aus Wola Zabierzowska am 28. April 1858 und dessen Ehegattin Elisabeth z Więckowiczów Firlet am 28. October 1850 beide mit Hinterlassung der letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihre Kinder Simon, Josef, die Kinder der Marianna Markowicz und die Kinder des Ignatz Firlet, zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Ignatz Firlet unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben, und dem für ihn ausgestellten Curator Josef Firlet abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 23. März 1860.

N. 2083. **Edykt.**

C. k. Sąd powiatowy wiadomo niniejszym czyni, iż Mateusz Firlet, włościanin z Woli Zabierzowskiéj zmarł na dniu 28. Kwietnia 1858, jak równie jego żona Elżbieta z Więckowiczów Firlet na dniu 28. Października 1850 oboje z pozostawieniem ostatnich woli rozporządzeń, w których swe dzieci, Szymona i Józefa, dzieci po Maryannie Markowicz i dzieci Ignacego Firleta jako spadkobierców postanowili.

Gdy jednak tutejszemu Sądowi miejsce pobytu Ignacego Firleta nie jest wiadomem, zatem wzywa się tegoż, aby w przeciągu roku, rachując od dnia poniżéj wyrażonego, do tutejszego Sądu się zgłosił i dał oświadczenie do spadku, w przeciwnym bowiem razie, postępowanie spadkowe z zgłaszającemi się sukcesorami i z kuratorem dla Ignacego Firleta w osobie Józefa Firleta ustanowionym, prowadzonem będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Niepołomice, dnia 23. Marca 1860.

Z. 359. **Edict.** (1534. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Erledigung des Gesuches der k. k. Finanz-Procuratur Namens des Convents der Bernhardiner in Kalwarya de präs. 21. Juni 1859 Z. 9453 dem Inhaber des vom Anton Mainoni ausgestellten Schuldscheins ddto. 17. Mai 1817 über das Capital von 12500 fl. WW. sammt 5% Interessen mit der Hypothek der Güter Olszana und Wolica des Bernhardiner-Conventes in Kalwarya mittelst gegenwärtigen Edictes aufgetragen, diese Urkunde binnen 3 Monaten um so sicherer beizubringen, als sonst dieselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Krakau, am 6. März 1860.

N. 76. **Concurs-Ausschreibung.** (1522. 2-3)

Im Bezirke der k. k. galiz. Post-Direction in Lemberg ist eine Postamts-Officials-Stelle letzter Classe mit dem Jahres-Gehalte von 525 fl. gegen Cautionsleistung von 600 fl. zu besetzen.

Die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche sind unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der mit gutem Erfolge abgelegten Postofficials-Prüfung binnen vier Wochen bei dieser Post-Direction einzubringen.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 27. März 1860.

Nr. 2245. **Ankündigung** (1521. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów wird zur Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleisch-Verbrauche auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifs für die Orte der III. Tarifsclasse, auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. October 1861 im Markt Tarnobrzeg mit Dzików, Michocin und Kacinów am 16. April 1860 Vormittags eine öffentliche Versteigerung bei dem k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów vorgenommen werden wird.

Der Ausrufspreis des Pachtzinses für die ganze Pachtdauer beträgt 2086 fl. 47 kr. ö. W. und das Vadium 10% des Ausrufspreises.

Die schriftliche Offerten sind bis zum 15. April 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Rzeszów versiegelt zu überreichen, und es können daselbst, so wie bei dem Finanzwache-Commissariate die Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Rzeszów, am 26. März 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Zahnärztliches Avis.

Künstliche Gebiße aus vulkanisirtem Kautschouk.

Die merkwürdige Erfindung des Zahnarztes Dr. Putnam in New-York, Kautschouk zur Herstellung künstlicher Zahngebiße statt der bisher zu diesem Zweke verwendeten Metallplatten zu benützen, hat, nachdem sie in Nord Amerika, England, Frankreich und Belgien patentirt wurde, so außerordentliche Sensation, eine so rasche und allgemeine Anwendung seitens der ersten und renommirtesten Zahnärzte dieser Staaten, endlich eine so lebhafte Anerkennung von Seite der Zahnpatienten gefunden, daß ich es für eine dringende Pflicht erachtete, mich durch eine Reise ins Ausland, durch Einvernehmen mit den hervorragendsten Zahnärzten und durch persönliche Prüfung von der Tragweite dieser neuen Erfindung zu überzeugen.

Das erfreuliche Resultat meiner dießfälligen Erfahrungen lege ich hiermit dar, und hoffe, mir dadurch den Dank Aller Jener zu erwerben, die zu künstlichen Zähnen und Zahngebißen ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sind, indem mit dieser Erfindung unverkennbar eine neue Aera der wissenschaftlichen Dentistik beginnt.

Schon die äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften der Kautschoukgebiße sind von hervortretender Wichtigkeit; die **Kautschouk-Gebiße sind sehr leicht**; durch diese Eigenschaft allein verdienen sie den Vorzug vor, aus was immer für Substanzen (Gold, Platina oder Elfenbein) erzeugten Gebißen. Die außerordentliche Leichtigkeit macht es möglich, daß selbst Personen sehr hohen Alters, die andere Arten Zahngebiße kaum ½ Stunde im Munde behalten können, ohne die heftigsten Schmerzen am Zahnfleische zu empfinden, sich anstandslos dieser Art von Gebißen bedienen, ohne über die mindeste Belästigung zu klagen, und ohne jene Beschwerden beim Sprechen zu fühlen, die ihnen die Metallgebiße fast jedesmal verursachen.

Aber auch **die Farbe der Zahnplatten aus Kautschouk** ist für sich allein schon ein erheblicher Vortheil zu nennen, weil sie der Farbe der Mundhöhle und des Kiefers sich vollkommen assimilirt, und weil solche Gebißplatten aus Kautschouk auch bei weit geöffnetem Munde nicht bemerkt werden können, wodurch erst die **Unerkennbarkeit** und **Naturähnlichkeit** wirklich vollkommen erzielt wird.

Gehen wir zu einer eingehenderen Prüfung der Kautschouk-Gebiße über, so finden wir in der **Substanz** des Kautschouks schon eine Fülle von Eigenschaften, die ihn für den Gebrauch zu zahntechnischen Zweken vor allen andern Stoffen geeignet machen.

Weder die bisher in Verwendung stehenden Unterlagen von Wallroßbein noch jene von Metallen (Gold oder Platin) kommen in ihrer Eignung für diese Zweke auch nur annäherungsweise dem Kautschouk gleich. Abgesehen davon, daß Wallroßbein oder vielmehr Flußpferdbein (Hippopotamus) von Natur aus schon einen üblen widrigen Geschmak hat, so nimmt es auch noch, wenn es längere Zeit im Munde getragen wird, einen faulen, säuerlichen Geruch an. — Die Zahngebiße mit Goldunterlagen theilen zwar diesen Übelstand nicht, wirken in vielen Fällen aber nachtheilig auf die im Munde noch vorhandenen natürlichen Zähne, deren eigenthümliche Zersetzung und allmählige Zerstörung sie theils durch mechanische Wirkung theils durch galvanischen Einfluß der Metallplaten hervorbringen.

Kautschouk-Gebiße hingegen verhalten sich im Munde **vollkommen geruch-** und **geschmaklos, sie werden weder von Säuren noch weniger vom Speichel im Mindesten angegriffen,** und verdienen in lezterer Beziehung allein schon unbedingten Vorzug vor den Goldplatten, die im Munde oxydiren und schwarz werden.

Die **Kautschouk-Gebiße schonen** durch die Elastizität der Substanz **die noch im Munde vorhandenen eigenen Zähne so vollkommen, daß eine derartige Zahnpiece gleichzeitig das beste Präservativmittel zum Schuze und zur Erhaltung der noch** gesunden Zähne abgibt, und es muß daher diese Erfindung als das glänzendste Resultat der Bestrebungen eines rationellen und gewissenhaften Zahnarztes, der in der Erhaltung der Zähne seine Hauptaufgabe erblikt, anerkannt werden.

Entsprechen **die Kautschouk-Gebiße** hinsichtlich **ihres geringen Gewichtes, ihrer Naturähnlichkeit, Geruch- und Geschmaklosigkeit** auch den strengsten Anforderungen, lassen sie eben so, rücksichtlich ihrer **Wiederstandsfähigkeit gegen Säuren** und **Einwirkung des Speichels nichts** zu wünschen übrig, und liegt die beruhigende Überzeugung auf der Hand, daß die **Zahnpiece aus Kautschouk nur eine wohlthätige Wirkung auf die vorhandenen Nebenzähne** ausüben kann und muß, so kann nur noch die, jedem Zahnpatienten zunächst sich aufdrängende Frage zur Erörterung kommen: ob Kautschouk-Gebiße auch der Bedingung des vollkommenen Anpassens Genüge leisten?

Dieser Punkt ist es gerade, in welchem kein anderes — nach was immer für einer der bisher bekannten Methoden, und aus was immer für einem Stoffe verfertigtes Zahngebiß mit jenem aus Kautschouk einen Vergleich aushalten kann, das **Kautschuk-Gebiß muß in allen Fällen unbedingt passen**; es ist dieß einerseits ebenso eine natürliche Folge der ganz eigenthümlichen Erzeugungsweise dieser Arten von Kunstzähnen, wie es anderseits nach den bisher bekannten Methoden bei der größten Geschiklichkeit und Aufmerksamkeit des Zahnarztes nie möglich war, **ein in allen Theilen so anliegendes, das Zahnfleisch und die Zähne schonendes Gebiß** anzufertigen, als dieß der Natur des Stoffes selbst entspringend, bei den Kautschouk-Gebißen der Fall ist.

Dieses feste, und unfehlbare Anpassen der **Kautschouk-Zahnpiecen** macht deren Applikation daher auch **in Allen jenen Fällen möglich**, wo solche mit Metallunterlagen gar nicht oder nur schwer anzubringen sind, eben so wie die sichere und leichte Bewältigung des Materiales, es dem Zahnarzte möglich macht, das **Entfernen der im Munde vorhandenen Zahnwurzeln** unbedingt zu vermeiden.

Fast alle Autoritäten auf dem Gebiete der Zahnarzneikunst sprechen sich einstimmig in der Anerkennung der genannten den Kautschouk-Gebißen zukommenden Eigenschaften aus; und es dürfte genügen, sich hierbei auf die Zeugniße eines Dr. Rogers in London, der Zahnärzte Dr. Evans und A. Préterre in Paris, des Hofzahnarztes Dr. Rottenstein in Frankfurt am Main und v. A. zu berufen, die seit Erfindung der Kautschouk-Gebiße fast ausschließlich diese zur Anwendung bringen. Hierauf gründet sich die Hoffnung, daß diese Erfindung, weil sie rationell alle jene Uibelstände beseitigt, welche mit der bisherigen Weise der Applikation künstlicher Zähne so eng verbunden waren, schnell genug auch bei uns sich einbürgern, und dadurch den Ersaz mangelnder Zähne durch künstliche, gleichwichtig für die Erhaltung der Gesundheit wie des guten Aussehens, zum Gemeingute aller Zahnleidenden machen werde.

Schließlich sei noch jener Eigenschaft erwähnt, welcher ein nicht geringer Antheil an der glänzenden Aufnahme zukommt, den die Zahnpiecen aus Kautschouk bisher überall gefunden haben; es ist dieß: ihre **Unverderblichkeit** und **Dauerhaftigkeit;** weder die Unterlagen der Gebiße sind einer Veränderung unterworfen, noch können die an ihnen befestigten Zähne losgebrochen werden, und somit erwächst den Zahnpatienten auch darin eine wesentliche Erleichterung, daß sie einmal im Besitze einer künstlichen Zahnpiece den unangenehmen Weg zum Zahnarzte, jahrelang nicht wieder zu machen brauchen.

Indem ich somit allen Zahnkranken diese wohlthätige Erfindung auf das Wärmste zur Beachtung empfehle, wird es mir eine sehr angenehme Befriedigung sein, zur Verallgemeinung und Verbreitung derselben die Initiative gegeben zu haben, und bereits habe ich alle Einrichtungen getroffen, daß von heute ab:

Kautschouk-Gebiße in meinem Atelier mit derselben Vollkommenheit verfertigt werden, wie in den Ateliers der renommirtesten Zahnärzte

des Auslandes, und lade ich Zahnleidende sowohl zur Besprechung wie zur Besichtigung derartiger Gebiße ein.

J. S. UJHELY, Zahnarzt

(Weichselgasse, im Landeshauptkassa-Gebäude).

Krakau, im April 1860.

Ogłoszenie Dentysty.

SZTUCZNE SZCZĘKI Z KAUCZUKU.

Znakomity wynalazek dentysty Dra Putnama w Nowym Jorku, uzasadniony na zastósowaniu kauczuku do wyrabiania sztucznych szczęk w miejscu dotąd używanych płyt metalowych, został natychmiast w Ameryce, Anglii, Francyi i Belgii uprzywilejowany, dostąpił niepospolitego wzięcia, zyskał tak szybkie i powszechne zastósowanie u najpierwszych i najzdolniejszych lekarzy tychże państw, a nakoniec znalazł tak żywe uznanie ze strony cierpiących na zęby, że poczytałem sobie za naglący obowiązek, przez podróż za granicę porozumieć się pod tym względem z najznakomitszymi dentystami, jakoteż przekonać się naocznie o jego doniosłości.

Niniejszem przedstawiam pocieszający wypadek moich w téj mierze doswiadczeń, i tuszę sobie, iż przez to pozyskam wdzięczność wszystkich, którzy na używanie sztucznych zębów i szczęk są skazani — wynalazek bowiem ten stanowi nową epokę w dentystyce umiejętnéj.

Już zewnętrzne własności szczęk kauczukowych na niepośledną zasługują uwagę; **szczęki te są nadzwyczajnie lekkie**, i tem samem zasługują na pierwszeństwo przed wszystkiemi innemi (z platyny, złota i kości słoniowej). Nadzwyczajna ta lekkość umożebnia noszenie ich przez osoby w wieku podeszłym, które przy półgodzinnym używaniu każdego innego rodzaju szczęk doświadczają gwałtownego bolu dziąseł. To również nadmienić wypada, że szczęki kauczukowe nie utrudniają zupełnie wymowy, jak to ma miejsce przy szczękach metalowych.

Barwa płyt dziąsłowych z kauczuku jest także ważną ich zaletą, albowiem może doskonale udawać kolor jamy ustnej jakoteż i dziąseł; a ponieważ szczęk takowych i przy największem otwieraniu ust dostrzedz nie podobna, osiąga się więc przez nie **łudzące podobieństwo do naturalnych**, jako też **pewność, że rozpoznanemi być nie mogą.**

Przechodząc do ściślejszego badania szczęk kauczukowych znajdujemy już w samej istocie kauczuku wiele własności, które go do użycia w celach dentystycznych przed wszystkiemi innemi materyałami zalecają.

Ani dotychczas będące w użyciu podkłady z kości morsa (konia morskiego), ani metalowe (ze złota, platyny) w swej odpowiedności ku zamierzonemu celowi bynajmniej kauczukowi sprostać nie mogą. Pominąwszy to nawet, że kość morsa albo raczéj hypopotama z natury samej ma smak niemiły i odrażający, taż przez dłuższe noszenie w ustach nabiera zgniłego i kwaskowatego zapachu.

Szczęki ze złotemi podkładami nie pociągają za sobą wprawdzie tych niedogodności, ale za to w wielu przypadkach działają szkodliwie na istniejące jeszcze naturalne zęby, których rozkład i powolne zniszczenie sprowadzają częścią przez mechaniczne działanie, częścią też przez wpływy galwaniczne metalu.

Szczęki kauczukowe natomiast przechowują się w ustach, nie wydając żadnego zapachu i smaku,

Kwasy, a tem mniéj ślina wcale na nie niedziałają, i już pod tym ostatnim względem zasługują na niezaprzeczone pierwszeństwo przed złotemi płytami, które się w ustach ukwaszają i czernieją.

Szczęki kauczukowe skutkiem elastyczności ochraniają pozostałe naturalne zęby tak doskonale, że są zarazem najlepszą prezerwatywą do zabezpieczenia i utrzymania zdrowych jeszcze zębów.

A więc ten wynalazek za najświetniejsze powodzenie usiłowań racyonalnego i sumiennego dentysty uznanym być powinien — dentysty, który w konserwowaniu zębów widzi główne swe zadanie.

Jeżeli szczęki kauczukowe odpowiadają najwymyślniejszym wymaganiom pod względem lekkości, zbliżonego podobieństwa do naturalnych, z przyczyny iż nie wydają ani zapachu, ani smaku; jeźli takowe szczęki **opierają się działaniom kwasów i śliny**, i jeźli niezaprzeczoną tychże jest własnością, **iż li tylko dobroczynny wpływ na obecne zęby wywierać muszą**, pozostaje dla cierpiących na zęby jeszcze jedno tylko pytanie: „czyli szczęki kauczukowe także w każdym razie dokładnie przytwierdzone być mogą?"

W tym właśnie punkcie żadne inne sztuczne szczęki, czy to podług jakiejkolwiek dotychczas znanéj metody, czy też bądź z jakiego innego materyału wyrabiane, z kauczukowemi w porównanie iść nie mogą.

Kauczukowe szczęki muszą w każdym razie bezwarunkowo do dziąseł najszczelniéj przylegać; jest to albowiem naturalnym skutkiem zupełnie właściwego ich przyrządu.

Żaden dentysta mimo najbieglejszéj zręczności i wprawy, pracujący podług znanych dotąd zasad, nie był w stanie utworzyć **szczęk we wszystkich częściach tak doskonale przylegających i ochraniających dziąsła i razem zęby pozostałe,** jak to przez użycie kauczuku, dla samej właściwości materyału dopiętém być może.

Niezawodne i silne przytwierdzenie **szczęk kauczukowych** dozwala dentyście zostósowywać takowe **w każdym razie**, w którym użycie płyt metalowych jest trudne lub niepodobne; jako też z drugiéj strony gibkość materyału **oszczędza konieczności wyrywania pozostałych pieńków.**

Prawie wszystkie znakomitości na polu dentystyki jednomyślnie przyznają wyliczone tu zalety szczękom kauczukowym; lecz sądzę, iż poprzestać będę mógł na odwołaniu się do świadectwa Dra Rogers'a w Londynie, dentystów Dr Evans'a i A. Préterre w Paryżu, nadwornego dentysty Dra Rottensteina w Frankfurcie nad Menem i wielu innych, którzy od czasu wynalazku szczęk kauczukowych tychże prawie wyłącznie w swojéj praktyce używają.

Powyższe okoliczności rokują mi nadzieję, że wynalazek ten i u nas dostąpi szybkiego rozpowszechnienia, ponieważ w sposobie racyonalnym usuwa wszystkie niedogodności, jakie dotychczasowa praktyka wstawiania sztucznych zębów koniecznie za sobą pociągać musiała, i dozwalają otuchy, iż odtąd nowy sposób zastępowania brakujących lub nadpsutych zębów przez sztuczne, pod względem zachowania zdrowia jako też powierzchowności twarzy, cierpiącym na zęby powszechnie pożądaną korzyść przyniesie.

W końcu niech mi wolno będzie wspomnieć o jednej jeszcze zalecie wyrobień kauczukowych, która przyczyniła się wielce do szybkiego rozpowszechnienia tego wynalazku, to jest: **o ich trwałości i wytrzymałości przeciw uszkodzeniom.** Podkłady tych szczęk nie ulegają żadnej zmianie; utwierdzone w nich zęby nie mogą się w żaden sposób wyłamać, przybywa więc chorym na zęby i ta ważna ulga, że posiadający takowy wyrób przez długie lata mogą się obejść bez pomocy dentysty.

A więc polecając śmiało dobroczynny ten wynalazek wszystkim chorym na zęby, odnoszę ztąd błogie zaspokojenie, że do rozpowszechnienia takowego u nas, pierwszy krok uczyniłem. Dołożyłem starań, że od dnia dzisiejszego:

szczęki kauczukowe wyrabiają się w mojéj pracowni z tąż samą dokładnością, jak u najzawołańszych dentystów za granicą;

przeto cierpiący na zęby, którzy z nowego wynalazku korzystać chcieliby, mogą każdodziennie oglądnąć te wyroby, a razem powziąść odemnie bliższych objaśnień odnoszących się do tego przedmiotu.

J. S. UJHELY, Lekarz od zębów

☞ *przy ulicy Wiślnéj w gmachu, w którym się znajduje główna kasa krajowa.*

Kraków, w Kwietniu 1860.

W Drukarni „Czasu" 1860.